

P R O T O K O L L S

der
13. Sitzung des

AUSSCHUSSES "PATENTRECHT"

(München, 3. - 6. April 2000)

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 11/00 rev. 1)	1
II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 12. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 10/00)	1
III. PROTOKOLL ÜBER DEN PERSONALBESTAND DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS IN DEN HAAG (PERSONALSTANDSPROTOKOLL) (CA/6/00)	1
IV. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 33 UND 35 (CA/PL 3/00 und Add. 1 und Add. 2)	2
V. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 37, 38, 42 UND 50 (CA/F 3/00)	4
VI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 51 UND 126 (CA/PL 8/00)	5
VII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 61, 71, 72, 75 - 78 UND 86 (CA/PL 12/00)	6
VIII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 79 (CA/PL 13/00)	7
IX. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 87 (5) EPÜ (CA/PL 9/99 rev. 1)	7
X. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 92, 93 UND 98 (CA/PL 14/00)	8
XI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 99 - 105 (CA/PL 15/00)	8
XII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 106 - 111 (CA/PL 16/00)	10
XIII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 22 UND 112 A (CA/PL 17/00)	11
XIV. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 115, 117, 119, 120, 123, 124, 127, 128 UND 130 (CA/PL 18/00)	13
XV. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 133 UND 134 (CA/PL 22/00)	15
XVI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 135 - 137, 140 UND 141 (CA/PL 23/00)	17
XVII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 138 (CA/PL 19/00)	17

INHALTSVERZEICHNIS

Gegenstand	Seite
XVIII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 142 - 149 (CA/PL 7/00 und Add. 1)	19
XIX. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 150 - 158 (CA/PL 21/00)	21
XX. REVISION DES EPÜ: BESCHRÄNKUNGSVERFAHREN (CA/PL 29/99 rev. 1)	22
XXI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 164 (CA/PL 20/00)	25
XXII. REVISION DES EPÜ: NEUE VORSCHRIFTEN IM 9. TEIL (CA/PL 24/00)	28
XXIII. SONSTIGES	29
ANLAGE: TEILNEHMERLISTE	30

I. GENEHMIGUNG DER TAGESORDNUNG (CA/PL 11/00 rev. 1)

1. Der Ausschuß genehmigte die Tagesordnung in der Fassung des Dokuments CA/PL 11/00 rev. 1. Die Teilnehmerliste ist als Anlage beigelegt.
2. Die belgische Delegation äußerte ihr Erstaunen, darüber, daß die Frage der Umsetzung der "EU-Biotechnologie-Richtlinie" im europäischen Patentrecht nicht auf der Tagesordnung aufgeführt ist. Sie wies darauf hin, daß die Implementierung der Regelung der "Biotechnologie-Richtlinie" in der Ausführungsordnung nur als eine erste Maßnahme verstanden worden sei. Zehn Delegationen hätten auf der Sitzung des Ausschusses im März 1999 Vorbehalte gegenüber dem Vorschlag des Amts, lediglich die Ausführungsordnung zu ändern, geäußert. Es sei die Auffassung vertreten worden, daß sich der Ausschuß mit der Frage einer Änderung der Bestimmungen des EPÜ erneut befassen werde. Neun weitere Delegationen teilten diesen Standpunkt (DE, UK, FR, DK, NL, MC, ES, GR und PT). Das Amt entgegnete hierauf, daß sich ihm durch das vorgetragene Anliegen eine völlig neue Sachlage darstelle, zu der es zum jetzigen Zeitpunkt keinen Kommentar abgeben könne. Es wurde angeregt, die Sache dem Verwaltungsrat vorzulegen, damit dieser entscheiden könne, in welcher Weise sich der Ausschuß "Patentrecht" mit dieser Frage befassen solle. Der Vorsitzende stellte fest, daß gegen das vom Amt vorgeschlagene Vorgehen keine Einwände bestehen.

II. GENEHMIGUNG DES PROTOKOLLS DER 12. SITZUNG DES AUSSCHUSSES (CA/PL 10/00)

3. Der Ausschuß genehmigte das Protokoll seiner 12. Sitzung mit der von der deutschen Delegation unter der Randziffer 14 erbetenen Klarstellung. Die endgültige Fassung des Protokolls wurde als CA/PL PV/12 verteilt.

III. PROTOKOLL ÜBER DEN PERSONALBESTAND DES EUROPÄISCHEN PATENTAMTS IN DEN HAAG (PERSONALSTANDSPROTOKOLL) (CA/6/00)

4. Das Amt führte in das Dokument ein. Es erklärte, daß der Vorschlag im Einvernehmen mit der niederländischen und deutschen Delegation vorgelegt werde. Hinsichtlich der erlaubten Schwankungsbreite sei die Soll-Stärke der Planstellen in Den Haag ausschlaggebend und nicht die Gesamtzahl der EPA-Bediensteten.
5. Die niederländische Delegation begrüßte den Vorschlag, regte jedoch an, den Text insofern zu präzisieren, daß eindeutig aus ihm hervorgeht, daß das angesprochene Verhältnis bezüglich der zulässigen Schwankungen sich ausschließlich aus der Zahl der Dienststellen am Dienort Den Haag errechnet.
6. Die deutsche Delegation erklärte ihre Zustimmung zu der deutschen Version der vorgeschlagenen Regelung.

7. Die französische Delegation stimmte dem Dokument im Grundsatz zu; sie fragte jedoch nach, ob die Streichung der Bestimmung, daß die Dienststelle Berlin Bestandteil der Zweigstelle Den Haag ist, möglicherweise Auswirkungen auf die Verfügbarkeit von Rechercheberichten, die in Berlin für das französische Patentamt erstellt werden, haben wird.

Die Personalvertretung hielt es für folgerichtiger, das Ende der Verhandlungen zwischen dem EPA und den Niederlanden über das Sitzabkommen abzuwarten, bevor eine Entscheidung über die Personalverteilung zwischen den Niederlanden und Deutschland getroffen werde. Des weiteren erklärte sie, es entspräche dem Geist des bestehenden Systems eher, wenn die Personalrelation lediglich zwischen GD 1 und GD 2 und nicht für das Amt insgesamt gelten würde.

8. Das Amt räumte ein, daß der übersetzte Text nicht klar genug formuliert ist und sagte eine entsprechende Klarstellung zu. Des weiteren erklärte es, daß die Frage der organisatorischen Zuordnung der Dienststelle Berlin, wegen des Grundgedankens der Delokalisierung der Arbeit, der mit der Einführung des BEST-Systems verfolgt werde, ohne Relevanz für die derzeit von der Dienststelle Berlin übernommenen Aufgaben sein wird. Gegenwärtig gäbe es keine Bestrebungen des Amtes die bestehende Struktur zu verändern. Das Amt wies allerdings auf eine Erklärung der deutschen Delegation im Verwaltungsrat hin, die dahin geht, daß geprüft werden müsse, ob sich die Bundesrepublik an den Kosten der Dienststelle Berlin beteiligen müsse, wenn die Dienststelle nicht mehr Den Haag unterstellt sei.
9. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Vorschlag, wie in dem Dokument CA/6/00 unterbreitet, von den Delegationen gutgeheißen wird; vorbehaltlich einer redaktionellen Anpassung der englischen und französischen Textfassung.

IV. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 33 UND 35 (CA/PL 3/00 und Add. 1 und Add. 2)

10. Das Amt stellte den Vorschlag vor, der auf der Grundlage der Diskussion der vorangegangenen Sitzung aufbaut und insbesondere die vier Fragen berücksichtigt, die auf der 12. Sitzung des Ausschusses hierzu formuliert wurden.
11. Die schweizerische Delegation führte in den von ihr eingebrachten neuen Vorschlag ein, der zur Wahrung der Kontrollrechte der nationalen Gesetzgeber eine zusätzliche Klausel enthält (drei Varianten, von denen die schweizerische Delegation aus Gründen der Rechtssicherheit die Hauptvariante bevorzugte). Der Vorschlag berücksichtige unter dem Blickpunkt der Gewaltenteilung insbesondere die Interessen der Staaten, die Vertragsstaaten des EPÜ aber nicht Mitglied der EU oder des völkerrechtlichen Vertrages sind, an dessen Bestimmungen das EPÜ angepaßt werden soll. Die Problematik stelle sich aber ebenso für einen Vertragsstaat, dessen Parlament einem solchen internationalen Abkommen noch nicht zugestimmt hat.

12. Das Amt begrüßte den Vorschlag der schweizerischen Delegation und entwickelte auf dem Grundgedanken der Hauptvariante dieses Vorschlags ein Konzept, wonach ein Verwaltungsratsbeschluß nach Art. 33 EPÜ zunächst überhaupt nicht in Kraft tritt, sondern für einen bestimmten Zeitraum unter der aufschiebenden Bedingung steht, daß kein Vertragsstaat erklärt, er wolle an das Votum seiner Delegation nicht gebunden sein. Das Amt unterstrich, daß eine Regelung mit einer so weitreichenden Sicherung parlamentarischer Rechte eine erhebliche Verbesserung darstellen würde.
13. In der sich anschließenden Diskussion konnte die Mehrzahl der Delegationen nur vorläufige Stellungnahmen abgeben, da erst noch interne Konsultationen durchzuführen seien (ES, IE, BE, FR, SE, PT, LU und GR). Während einige Delegationen ihre grundsätzliche Zustimmung zu der nunmehr vom Amt bzw. der CH vorgeschlagenen Formulierung signalisierten (IE, FR, AT, NL, MC, IT, UK, DK, LU und GR), äußerten andere Delegationen erhebliche verfassungsrechtliche Vorbehalte gegenüber der vorgeschlagenen Regelung (ES, DE, FI, SE).
14. Kontrovers war auch die Haltung der Delegationen zu der Frage, wieweit der Geltungsbereich des Art. 33 EPÜ gesteckt werden solle. Die belgische Delegation erklärte, daß sie mit der derzeitigen restriktiven Fassung nicht einverstanden sei, da auch Anpassungen an andere Abkommen wie z.B. an das Abkommen über die biologische Vielfalt, die EMRK oder die Römischen Verträge ermöglicht werden müßten. Dagegen war die französische und die monegasische Delegation für eine Beibehaltung des Wortlauts "auf dem Gebiet des Patentwesens", soweit sichergestellt ist, daß alle Übereinkommen, die zumindest patentrechtlich relevante Bestandteile aufweisen (z.B. TRIPS), mitumfaßt sind. Auch die irische und die italienische Delegationen sprachen sich für die Beibehaltung der Einschränkung aus.
15. Zu der Frage, welche Teile des EPÜ von der Regelung nach Art. 33 (1) c) EPÜ erfaßt sein sollten, sprach sich die französische Delegation für einen klaren Ausschluß des neunten Teils aus. Die britische Delegation erklärte, daß sie die Einschränkungen unter Art. 33 (1) c) EPÜ mittragen könne.
16. Hinsichtlich der Suche nach einem geeigneten Ausdruck für den Begriff "erforderlich" in Art. 33 (1) c) EPÜ erklärten die belgische, die französische und die monegasische Delegation, daß gegen die Verwendung des Wortes "nécessaire" in der französischen Fassung keine Bedenken bestünden. Die italienische Delegation wollte an dem Begriff "erforderlich" festhalten. Dagegen vertraten die irische und die britische Delegation den Standpunkt, es sei sinnvoller, die Formulierung "when amendment is required" vollständig zu streichen.
17. Anregungen zur Regelung des Abstimmungsmodus wurden von einigen Delegationen unterbreitet. Die italienische und dänische Delegation regten an, den Halbsatz "die eine Stimme abgeben" in Art. 35 (3) EPÜ an das Ende des Absatzes zu stellen. Schließlich wurde von der monegasischen Delegation eine redaktionelle Überarbeitung des Art. 33 (1) EPÜ vorgeschlagen, um die häufigen Wiederholungen des Wortes "dispositions" in der französischen Fassung zu vermeiden.

18. Das Amt wies darauf hin, daß es gelte, eine Grundsatzentscheidung darüber zu treffen, ob das Erfordernis der Einstimmigkeit auch erfüllt ist, wenn sich ein Vertragsstaat der Stimme enthält, oder ob eine Stimmenthaltung zur Ungültigkeit der Abstimmung führt. Nach Auffassung des Amtes sind durch den vorgeschlagenen Wortlaut sämtliche Abkommen umfaßt, die spezifische Bestimmungen des Patentrecht betreffend beinhalten, also z. B. auch TRIPS.
19. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß die Delegationen die grundsätzliche Notwendigkeit einer Regelung zur Anpassung des EPÜ an internationale Abkommen nicht in Frage stellen. Es gäbe aber bei einigen Delegationen Vorbehalte, nationale Hoheitsrechte auf den Verwaltungsrat zu übertragen. Der von der schweizerischen Delegation eingebrachte Vorschlag (insb. die Hauptvariante) sei aber geeignet, diese Bedenken zu verringern. Er richtete deshalb an das Amt die Bitte, einen neuen Vorschlag auf der Basis der heutigen Erörterungen auszuarbeiten. In diesen Entwurf sollte einerseits Eingang finden, daß auch Abkommen, die unter anderem patentrechtlich relevante Bestimmungen enthalten, mitumfaßt werden, andererseits sollte geprüft werden, ob gegebenenfalls der Begriff "erforderlich" gestrichen werden kann, und schließlich sollte der Abstimmungsmodus klarer gefaßt werden, um sicher zu stellen, daß eine Stimmenthaltung dem Erfordernis der Einstimmigkeit nicht entgegensteht. Der Vorsitzende bat das Amt ferner, im Basisvorschlag eine an den Vorschlag der Niederlande angelehnte Variante auf der Grundlage des Art. 23 EPÜ vorzusehen (s. CA/16/98, Nr. I).

V. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 37, 38, 42 UND 50 (CA/F 3/00)

20. Der Ausschuß nahm den Vorschlag des Amtes zur Neuregelung der Finanzvorschriften zur Kenntnis.
21. Der Vertreter der Rechnungsprüfer erklärte, daß der Vorschlag den Empfehlungen der Rechnungsprüfer folge und eine praktikable, flexible Regelung darstelle.
22. Die Delegationen, die hierzu das Wort ergriffen, äußerten sich positiv zu dem Vorschlag (CH, DE, Personalvertretung des EPA), da eine Aktualisierung des Haushaltsrechts der Organisation überfällig sei. Die schweizerische Delegation hielt den Begriff "Rücklagen" in Art. 38 a) EPÜ für nicht präzise genug, da dieser nicht erkennbar mache, ob es sich um zweckgebundene Rückstellungen oder um Reserven handle. In Art. 42 (1) EPÜ solle der Begriff "allgemein anerkannter, ... Rechnungslegungsgrundsätze" durch die Einfügung einiger weniger Kerngrundsätze (z.B. Grundsatz der Periodenabgrenzung, Grundsatz der wirtschaftlichen Betrachtungsweise, Grundsatz der Stetigkeit) konkretisiert werden.

Die Personalvertretung forderte, daß diese Vorschläge neben dem Haushalts- und Finanzausschuß auch dem Aufsichtsrat des Pensionsreservefonds zur Stellungnahme vorgelegt werden sollten.
23. Es war die einhellige Meinung des Ausschusses, daß sich zunächst der Haushalts- und Finanzausschuß als primär zuständiges Gremium zu den inhaltlichen Dingen äußern sollte, bevor eine Stellungnahme zu den rechtlichen Fragen abgegeben werden könne.

24. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Ausschuß auf seiner nächsten Sitzung auf den Vorschlag zurückkommen wird - ohne dabei in eine Sachdebatte einzusteigen-, wenn ihm eine Stellungnahme des Haushalts- und Finanzausschusses vorliegt.

VI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 51 UND 126 (CA/PL 8/00)

25. Das Amt stellte den Vorschlag vor.
26. Die Mehrzahl der Delegationen nutzte die Gelegenheit der Stellungnahme zu der vorgeschlagene Änderung des Art. 51 EPÜ, grundsätzlich die Frage der Überführung von Bestimmungen aus dem EPÜ in die Ausführungsordnung zu thematisieren. Die Delegationen befürworteten eine Flexibilisierung des Übereinkommens und eine Deregulierung, vertraten aber überwiegend die Auffassung, daß wesentliche Bestimmungen, wie die Regelung wichtiger Verfahrensgebühren und der Rechtsfolgen einer nicht fristgerechten Zahlung dieser Gebühren im EPÜ selbst erfolgen müsse (AT, CH, SE, DE, BE, FR, NL, DK, ES, IT, PT, FI und GR). Die schweizerische Delegation regte an, Artikel 126 EPÜ in die Ausführungsordnung anstelle in die Gebührenordnung zu überführen. Hierfür wurden zum einen verfassungsrechtliche Bedenken angeführt (SE, BE, DK, ES, IT, PT), und zum anderen, daß die vorgeschlagene Regelung über das angestrebte Ziel der Revision hinausgehe, da Kernvorschriften des EPÜ in die Ausführungsordnung überführt werden sollen. Diesem Votum schlossen sich die Personalvertretung des EPA und der Vertreter von UNICE an.
27. Einige Delegationen äußerten sich zudem zu redaktionellen Gesichtspunkten des vorgeschlagenen Textes (AT, CH, IE).
28. Der Vorsitzende faßte die Beiträge der Delegationen wie folgt zusammen.

Die redaktionellen Anregungen betreffen:

- die Formulierung des Art. 51 (1) EPÜ als "Kann-Bestimmung";
- die Vereinheitlichung der Begriffe "Verfahrens- und Verwaltungsgebühren" sowie "Zahlung und Entrichtung";

Grundsätzliche Einwände habe die Mehrzahl der Delegationen gegenüber einer Überführung zentraler Gebührenbestimmungen und der Rechtsfolgen bei nichtfristgerechter Zahlung erhoben.

29. Das Amt erwiderte hierauf, es sei sich bewußt, daß es sich um einen sehr weitgehenden Vorschlag handle und es nehme die vorgebrachten Einwände ernst. Dennoch gelte es zu bedenken, daß auch die Ausführungsordnung als sog. sekundäres Recht Bestandteil des Übereinkommens sei und gleichermaßen verbindlichen Rechtscharakter habe. Es verwies auf andere moderne Übereinkommen wie den PCT. Dort seien die meisten Gebühren in der Ausführungsordnung geregelt. Die weitere Rechtsentwicklung sei nicht immer klar übersehbar,

so daß flexible Reaktionsmöglichkeiten der Organisation auf Veränderungen notwendig seien. Dies gelte ebenso für Rechtsfolgen-Regelungen. Das Amt beabsichtige dennoch, einen Grundbestand an Gebührentatbeständen im EPÜ zu belassen. Dies könne im Rahmen der Diskussion zu den einzelnen Bestimmungen erörtert werden. Das Amt kündigte an, daß Art. 14 EPÜ geändert werden müßte, da künftig für den Anmeldetag jede Sprache zugelassen werden soll.

30. Abschließend faßte der Vorsitzende zusammen, daß das Amt im Basisvorschlag die redaktionellen Anregungen (s.o. Ziff. 28) aufgreifen wird, und daß die wesentlichen Gebühren nebst den Rechtsfolgen von Fristversäumnissen im EPÜ verbleiben sollen.

VII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 61, 71, 72, 75 - 78 UND 86 (CA/PL 12/00)

31. Das Amt stellte den Vorschlag vor.

32. Die Delegationen erklärten ihre grundsätzliche Unterstützung für das in dem Dokument dargestellte Gesetzesvorhaben. Auf Ablehnung stieß die Streichung einiger Bestimmungen im EPÜ, die nach Ansicht der Delegationen wesentliche Regelungen enthalten. So sprach sich die breite Mehrheit der Delegationen für ein Verbleiben des Art. 71 und 72 EPÜ in dem Übereinkommen aus (LU, CH, BE, NL, AT, MC, DE, DK, FI, SE, PT sowie *epi* und die Personalvertretung des EPA). Aus demselben Grund plädierten einige Delegationen dafür, Art. 61 EPÜ (ES und SE), Art. 78 (2) EPÜ (BE, DE, FR, IE, FI und SE), Art. 76 (3) EPÜ (SE), Art. 77 (5) EPÜ (BE und die Personalvertretung des EPA), Art. 77 (SE), und die wesentlichen Elemente in Art. 86 EPÜ (ES, IE, FI, FR, SE) im Übereinkommen zu belassen.

33. Das Amt schlug daraufhin vor, Art. 71 und 72 EPÜ in ihrer heutigen Fassung zu belassen. Ggf. könne die Ausführungsordnung klarstellen, was unter "schriftlich" und "Unterschrift" zu verstehen ist. Zu Art. 78 (2) EPÜ werde der Vorschlag der französischen Delegation aufgegriffen, nach dem der Grundsatz der Gebührenpflicht im Übereinkommen zu nennen ist, hingegen die Detailregelung der zu zahlenden Gebühren in die Ausführungsordnung aufgenommen wird. Eine vermittelnde Lösung zu Art. 86 EPÜ könne sein, die Abs. (1) und (4) im Übereinkommen zu behalten und die sonstigen Einzelheiten in die Ausführungsordnung zu geben. Auf die Frage der deutschen Delegation, wann mit einem Entwurf der Ausführungsordnung zu rechnen sei, wies das Amt darauf hin, daß der enge Zeitrahmen für die Vorbereitung der Konferenz es unmöglich mache, eine revidierte Ausführungsordnung vor der Konferenz vorzulegen, zumal erst nach der Konferenz feststehen wird, wie das revidierte Übereinkommen aussehen wird. Das Amt sagte zu, im Basis-Vorschlag sehr genau zu spezifizieren, was in der AO stehen wird.

34. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß die in Dokument CA/PL 12/00 enthaltenen Vorschläge angenommen wurden, vorbehaltlich der Beibehaltung von Art. 71 und

Art. 72 EPÜ, des in Art. 78 (2) EPÜ verankerten Grundsatzes und zumindest von Art. 86 (1) und (4) EPÜ.

VIII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 79 (CA/PL 13/00)

35. Das Amt stellte den Vorschlag vor.
36. Nachdem sich die britische, die spanische und die finnische Delegation dafür ausgesprochen hatten, Art. 79 (2) Satz 1 EPÜ im Übereinkommen zu belassen, schlug das Amt vor, Art. 79 (2) EPÜ dahingehend zu ändern, daß die Entrichtung einer Benennungsgebühr in der Ausführungsordnung vorgesehen werden kann.
37. Der Vorsitzende stellte fest, daß keine Delegation Einwände gegen eine Formulierung des Art. 79 (2) Satz 1 als Kann-Bestimmung erhob. Er faßte somit zusammen, daß der Vorschlag des Amts wie in dem Dokument CA/PL 13/00 unterbreitet gebilligt wurde, unter der Voraussetzung, daß in Art. 79 (2) EPÜ zumindest der erste Satz bestehen bleibt, allerdings in Form einer Kann-Bestimmung.

IX. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 87 (5) EPÜ (CA/PL 9/99 rev. 1)

38. Das Amt stellte den Vorschlag vor.
39. Die Delegationen äußerten sich mit Ausnahme der finnischen Delegation, die eine Bindungswirkung von Prioritätsvereinbarungen im Rahmen der EPO für das nationale Recht ablehnte, grundsätzlich positiv zu dem Vorschlag (FR, AT, MC, UK, NL, DE, SE, IT, IE und die Vertreter des *epi* und der UNICE); die meisten jedoch unter dem Vorbehalt, daß der interne Meinungsbildungsprozeß noch nicht abgeschlossen sei und ihre Stellungnahmen deshalb als vorläufig betrachtet werden müßten (FR, UK, IE, SE und IT). Die niederländische, die monegasische und die schwedische Delegation sprachen sich dafür aus, dem Präsidenten des EPA die Befugnis nach Art. 87 (5) EPÜ zu übertragen. Die anderen Delegationen wollten sich in dieser Frage noch nicht festlegen. Der Vertreter des *epi* bezeichnete die Formulierung " ... at an industrial property authority ... " in Art. 87 (5) Satz 1 EPÜ als inkorrekt und irreführend, da die PVÜ nicht an die Patentbehörden anknüpfe, sondern an die Staatsangehörigkeit einer Person. Er schlug deshalb vor, den betreffenden Wortlaut in " ... by a person who ... " zu ändern.
40. Das Amt erwiderte hierauf, daß sich eine Bindungswirkung bereits aus der bestehenden Rechtslage (Art. 66 EPÜ) für nationale Behörden oder Gerichte ergebe und die vorgeschlagene Formulierung des Art. 87 (5) Satz 1 EPÜ nicht im Widerspruch zur PVÜ stehe.

41. Der Vorsitzende faßte das Ergebnis der Diskussion dahingehend zusammen, daß der Vorschlag von fast allen Delegationen gebilligt wurde und sich nur Finnland dagegen aussprach, jedoch nicht gegen das Verfahren als solches, sondern gegen eine bindende Wirkung seines Ergebnisses auf nationaler Ebene. Die französische Delegation könne sich bei der Frage der Anerkennung in nationalen Gerichtsverfahren noch nicht festlegen. Die Frage der Zuständigkeit für die Bekanntmachung sei noch nicht entschieden.

X. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 92, 93 UND 98 (CA/PL 14/00)

42. Das Amt stellte den Vorschlag vor.
43. Die Delegationen begrüßten den Vorschlag im Grundsatz. Verschiedene Delegationen (FR, NL, SE und UNICE) äußerten jedoch den Wunsch, die Grundlage des Recherchenberichts (die Patentansprüche) im EPÜ zu belassen. Die italienische Delegation schlug eine Präzisierung der Formulierung von Art. 93, 1. Halbsatz EPÜ vor, da ihr der Begriff "unverzüglich" zu ungenau erschien. Die schwedische Delegation erklärte, sie würde den vollständigen Erhalt der Regelung über den Inhalt der Veröffentlichung bevorzugen. Die österreichische Delegation meinte einen wesentlichen inhaltlichen Unterschied zwischen der bestehenden und der vorgeschlagenen Fassung von Art. 98 EPÜ zu erkennen. Die Verwendung des Wortes "wenn" hielt sie für keine zielführende Formulierung.
44. Das Amt erklärte, daß die geäußerten Wünsche zu Art. 92 (1) EPÜ berücksichtigt werden würden.
45. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß dem Vorschlag zugestimmt wurde, mit der Einschränkung, daß der Hinweis auf die Patentansprüche nach Art. 92 (1) EPÜ im Übereinkommen verbleibt und das Amt nochmals überprüft, ob für das Wort "wenn" in Art. 98 EPÜ eine andere Formulierung gefunden werden kann.

XI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 99 - 105 (CA/PL 15/00)

46. Das Amt führte in das Dokument ein.
47. Auch im Hinblick auf die Überführung von Vorschriften über das Einspruchsverfahren waren mehrere Delegationen der Meinung, daß einige Bestimmungen im EPÜ verbleiben sollten, da sie von grundlegender Bedeutung für das Einspruchsverfahren seien.
48. Für eine Regelung der Einspruchsfrist im EPÜ sprachen sich die französische, die belgische, die monegasische, die deutsche, die schwedische Delegation und der Vertreter des *epi* aus. Die deutsche Delegation äußerte jedoch Verständnis für die Absicht, die Einspruchsfrist in der Ausführungsordnung regeln zu wollen. Sie verwies auf die Regelungskompetenz des Verwaltungsrats nach Art. 33 (1) a)

EPÜ, so daß durch die Änderung keine inhaltliche Veränderung der Rechtslage entstünde.

49. Die französische Delegation wurde in ihrem Vorschlag, in Art. 101 (2) EPÜ eine Bestimmung zu belassen, die die Einhaltung der kontradiktorischen Prinzipien für das Einspruchsverfahren vorschreibt, von der belgischen und der monegasischen Delegation sowie von der Personalvertretung des EPA unterstützt. Die deutsche Delegation merkte hierzu an, daß der Regelungsgehalt dieser Vorschrift wohl durch den Grundsatz des rechtlichen Gehörs abgedeckt sei.
50. Die österreichische Delegation übte an der vorgeschlagenen Fassung des Art. 101 EPÜ insofern Kritik, als nach ihrer Meinung der Versuch, in Art. 101 (2) b) EPÜ die Rechtsprechungspraxis der Beschwerdekammern zu kodifizieren, nicht gelinge, da der Umfang der Prüfungsbefugnis der Einspruchsabteilung daraus nicht klar hervorgehe.
51. Die britische und die schwedische Delegation vertraten die Auffassung, daß Art. 102 (5) EPÜ nicht in die Ausführungsordnung überführt werden solle.
52. Zu Art. 103 EPÜ wurden Änderungen redaktioneller Art vorgebracht. Der Vertreter des *epi* regte hinsichtlich des Veröffentlichungszeitpunktes eine entsprechende Formulierung wie in Art. 98 EPÜ an. Die französische Delegation legte eine überarbeitete Fassung des französischen Textes vor, der wie folgt lautet:
"Lorsque le brevet européen a été maintenu suite aux modifications opérées en vertu de l'article 101(3)a), l'Office européen des brevets publie un nouveau fascicule du brevet européen après la publication de la mention de la décision concernant l'opposition dans le Bulletin européen des brevets."
53. Mehrere Delegationen (FR, BE, MC und die Personalvertretung des EPA) hielten eine Erwähnung des Grundsatzes der Billigkeit in Art. 104 EPÜ für angezeigt.
54. Die schwedische Delegation erklärte, sie hege Vorbehalte gegen die Neufassung des Art. 105 (1) EPÜ. Denn die Formulierung "jeder Dritte" könne den Eindruck erwecken, daß das Übereinkommen eine Beitrittsberechtigung für jeden Dritten postuliere, die nicht durch Erfordernisse, die ausschließlich in der Ausführungsordnung benannt werden, eingeschränkt werden könne. Die österreichische Delegation bat, bei der Abfassung des Basis-Vorschlags zu berücksichtigen, daß nicht in jedem Vertragsstaat (z.B. AT) das in Art. 105 (1) b) EPÜ vorgesehene Verfahren zwangsläufig gerichtlicher Natur sein müsse.
55. Das Amt nahm zu den Beiträgen der einzelnen Delegationen Stellung und versicherte, die Regelung der Einspruchsfrist im EPÜ zu belassen. Die Anregungen insbesondere zu Art. 103, Art. 104 und Art. 105 (1) b) EPÜ sowie die redaktionellen Verbesserungsvorschläge würden berücksichtigt.

56. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß das Dokument grundsätzlich gebilligt wurde. Zu den einzelnen Bestimmungen seien die nachstehenden Änderungsanregungen gemacht worden: Die Einspruchsfrist bleibt im EPÜ geregelt. In Art. 101 (1) EPÜ muß der Grundsatz des kontradiktorischen Verfahrens nicht besonders aufgeführt werden, da insoweit Art. 113 EPÜ eine ausreichende Bestimmung enthält. Außerdem muß in Art. 101 EPÜ nicht notwendigerweise ausgeführt werden, welche Gründe die Einspruchsabteilung zu prüfen hat; dies kann vielmehr in der Ausführungsordnung näher spezifiziert werden. Die in Art. 102 (5) EPÜ enthaltene Aussage wird im Grundsatz im Übereinkommen belassen. Art. 103 EPÜ wird redaktionell präzisiert. In Art. 104 EPÜ wird das Prinzip der Kostenverteilung nach Billigkeit beibehalten. Hinsichtlich Art. 105 EPÜ kann eine mögliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Beitrittsberechtigung durch eine redaktionelle Überarbeitung ausgeräumt werden; das Wort "gerichtlich" in (b) wird gestrichen.
57. Ergänzend führte das Amt aus, daß bei der Regelung des Einspruchsverfahrens (vgl. Art. 101 (3) a) EPÜ) nach demselben Prinzip vorgegangen werde, das bei der Neufassung der Vorschriften über das Prüfungsverfahren verfolgt wurde, d.h. daß die Regelung der selben oder ähnlicher Sachverhalte in gleichem Maße im EPÜ und in der Ausführungsordnung geregelt werden. Es betonte, daß die vorgeschlagene Fassung des Art. 101 EPÜ genau dem entspreche, was in Art. 102 (5) EPÜ derzeit vorgesehen ist, nämlich die Option, in der Ausführungsordnung vorzusehen, daß eine Übersetzung einzureichen ist.
58. Der Vorsitzende kam zu dem Schluß, daß nach diesen Ausführungen des Amtes, an dessen Vorschlag zu Art. 102 EPÜ festgehalten werden könne.

XII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 106 - 111 (CA/PL 16/00)

59. Das Amt führte in das Dokument ein.
60. Die Delegationen stimmten dem Vorschlag im wesentlichen zu (MC, FR, DE, SE, BE, IT und die Vertreter des *epi* und von UNICE).
61. Neben einigen technischen Änderungsvorschlägen, insb. zu Art. 109 und Art. 110 (1) EPÜ, deren bestehende Formulierung gegenüber der vorgeschlagenen als vorzugswürdig angesehen wurde (MC, FR, SE und IT), wurden vor allem mehrere Bestimmungen genannt, deren Verbleiben im EPÜ für sinnvoll erachtet werde. So sollten die Regelung der Beschwerdefrist (SE, BE und der Vertreter des *epi* und von UNICE) ebenso wie der Grundsatz der Gebührenpflicht (SE und BE) im EPÜ verbleiben wie auch die Rechtsfolgenregelung in Art. 110 (3) EPÜ (SE und BE).
62. Das Amt versicherte, die vorgeschlagene Fassung auf der Grundlage der Beiträge der Delegationen in redaktioneller Hinsicht zu überarbeiten. Zu der Frage der Regelung von Fristen verwies das Amt nochmals darauf, daß der Ansatz wie an die Flexibilisierung des Übereinkommens herangegangen werden könne,

davon abhängen, welchen Stellenwert man der Ausführungsordnung einräumen wolle. Es wurde betont, daß die Ausführungsordnung integraler Bestandteil des EPÜ ist. Gleichzeitig wurde zugesagt, daß geprüft werde, inwieweit im Basis-Vorschlag eine mit dem Einspruchsverfahren kohärente Regelung für das Beschwerdeverfahren realisiert werden könne.

63. Der Vorsitzende stellte fest, daß der Vorschlag unter dem Vorbehalt der folgenden Änderungen gebilligt wurde: Die Beschwerdefrist (Art. 108 EPÜ) wird im EPÜ geregelt. Art. 109 EPÜ wird redaktionell überarbeitet. In Art. 110 (3) EPÜ ist eine Regelung anzustreben, die kohärent ist zu den entsprechenden Regelungen in anderen Verfahren. Dasselbe ist hinsichtlich der Regelung der Gebühren zu beachten.

XIII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 22 UND 112a (CA/PL 17/00)

64. Das Amt gab eine einführende Erläuterung zu dem Vorschlag.
65. Die Delegationen brachten zum Ausdruck, daß sie gegenüber dem Vorschlag eine sehr positive Haltung einnehmen. Die Mehrheit der Delegationen (FR, DE, NL, UK, CH, SE, BE, DK, ES, GR, die Vertreter des *epi* und von UNICE sowie die Personalvertretung des EPA) betonte, daß es ihr noch nicht möglich gewesen sei, die internen Konsultationen hierzu abzuschließen, so daß man nur vorläufige Stellungnahmen abgeben könne.
66. Es war die einhellige Auffassung des Ausschusses, daß wesentliche und grundsätzliche Verfahrensbestimmungen in das EPÜ integriert werden sollten. Einige Delegationen (DE, ES, NL, BE, *epi*, UNICE und Personalvertretung des EPA) hielten eine (abschließende) Auflistung der Tatbestände, die zu dem Überprüfungsverfahren führen, für einen Aspekt, der im EPÜ zu regeln sei. Eine liberalere Haltung nahmen zu dieser Frage die dänische, italienische, schwedische und schweizerische Delegation ein, die sich eine Liste in der Ausführungsordnung vorstellen konnten. Die schwedische Delegation wies auf die Bedeutung der Rechtsprechung hin und sprach sich für eine nicht abschließende Regelung dessen aus, was als fundamentaler Verfahrensfehler angesehen werden könne und somit Überprüfungsgründe darstelle.
67. Des weiteren wurden die Regelung der Rechtsmittelfrist (SE und die Personalvertretung des EPA), der Gebühren (SE, BE und die Vertreter von UNICE), der Zusammensetzung der Spruchkörper (SE) und des Inhalts und der Wirkung der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer (BE und NL) als eine Regelungsmaterie von so grundlegender Bedeutung erachtet, daß sie im EPÜ erfolgen sollte. Einige redaktionelle Änderungsvorschläge betreffend Art. 112a (1) EPÜ ["wenn eine Straftat, wie sie nach der Ausführungsordnung geregelt ist, die ..."] (BE) und Art. 112a (4) EPÜ ["The period starts from the decision of the board of

appeal that is under review. The period of time closes at the publication of the mention ..."] (UK) wurden unterbreitet. Die Personalvertretung fragte nach den finanziellen und personellen Auswirkungen, die mit der Einführung des vorgeschlagenen Verfahrens verbunden seien. Die Vertreter von *epi* und UNICE wiesen auf mögliche Risiken infolge einer fortdauernden Rechtsunsicherheit für Dritte während der Durchführung des Überprüfungsverfahrens hin.

68. Die schweizerische Delegation wies im Rahmen der Diskussion über die Kompetenzerweiterung für die Große Beschwerdekammer auf einen Aspekt hin, der mit Blick auf eine mögliche Revisions-Folgekonferenz in eine politische Erörterung einmünden sollte. Sie bat die anderen Delegationen um deren Meinung zu der Frage der Notwendigkeit einer Neustrukturierung der Europäischen Patentorganisation hin zu einer Unterteilung in Verwaltungsrat, EPA als administrativ tätiger Behörde und judikativ tätige Gremien.
69. Das Amt nahm zu den Beiträgen der Delegationen eingehend Stellung. Hinsichtlich der Wiederaufnahmegründe sollte die Möglichkeit der Berücksichtigung des Fallrechts erhalten bleiben. Die Zusammensetzung der Kammer solle in der Ausführungsordnung geregelt werden, da man erst Erfahrungen mit dem neuen Verfahren sammeln müsse, so daß die Möglichkeit einer raschen Anpassung an die Gegebenheiten sinnvoll sei. Die Wirkungen des außerordentlichen Rechtsmittels seien hinreichend in Art. 112a (2) EPÜ geregelt seien, da aus der Rechtsnatur des Rechtsmittels folge, daß diesem ausschließlich eine kassatorische Wirkung, d.h. Aufhebung der *res judicata* der angefochtenen Entscheidung zukommen kann. Auf die von manchen Delegationen angesprochene Problematik der Rechtsunsicherheit entgegnete das Amt, daß dieses Risiko jedem außerordentlichen Rechtsbehelfsverfahren immanent sei und im Rahmen der Interessenabwägung hingenommen werden müsse. Die Formulierungsvorschläge zu Art. 112a würden bei der Ausarbeitung des Basis-Vorschlags berücksichtigt.
70. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Vorschlag gebilligt wurde unter dem Vorbehalt, daß die Frist zur Einlegung des außerordentlichen Rechtsbehelfs (zwei Monate) im EPÜ geregelt wird, wogegen der Beginn der Frist in der Ausführungsordnung geregelt werden kann. Ferner werde daß das Amt prüfen, ob anstatt der impliziten Regelung der Wirkungen der Entscheidung der Großen Beschwerdekammer diese nicht explizit erwähnt werden können. Die nähere Ausgestaltung der beiden im EPÜ genannt Wiederaufnahmegründe solle in der Ausführungsordnung erfolgen. Das Amt werde die redaktionellen Änderungsvorschläge bei der Abfassung des Basis-Vorschlags berücksichtigen. Auf Anregung der deutschen Delegation präzierte der Vorsitzende die Zusammenfassung, daß über die Regelung der Wiederaufnahmegründe noch nicht endgültig abgegeben worden sei.

XIV. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 115, 117, 119, 120, 123, 124, 127, 128 UND 130 (CA/PL 18/00)

71. Das Amt stellte den Vorschlag vor.
72. Die Delegationen stimmten dem Vorschlag im Grundsatz zu, regten jedoch zahlreiche Änderungen an, die in der Mehrheit darauf abzielten, bestimmte Vorschriften oder deren Regelungsgehalt im EPÜ zu belassen oder der Klarstellung dienen.
73. Zu Art. 115 EPÜ wurde ausgeführt, daß die Regelung nach Abs. 2 aufrecht erhalten werden sollte.
74. Zu Art. 117 EPÜ regte die monegassische Delegation die folgende Formulierung an: "Le règlement ... , et fixe les règles relatives à l'instruction." Die spanische, schwedische und deutsche Delegation sowie die Personalvertretung des EPA sahen zumindest in Art. 117 (1) EPÜ eine zentrale Bestimmung und daher keine Veranlassung, sie aus dem EPÜ herauszunehmen.
75. Zu Art. 119 EPÜ wurde von der belgischen Delegation beanstandet, daß der Hinweis auf die Zustellung von Amts wegen nicht mehr aufgenommen worden ist. Die schwedische Delegation bat, zu bedenken, ob nicht der letzte Satz als eine Verpflichtung der Vertragsstaaten anzusehen sei und deshalb im EPÜ verbleiben müsse.
76. Zu Art. 120 EPÜ wurde ausgeführt, daß die Neufassung weit über die gegenwärtige Regelung hinausgehe. Andererseits wurde bemängelt, daß die Möglichkeit der Fristverlängerung und der Bestimmung von Mindest- und Höchstdauer von Fristen nicht mehr vorgesehen ist (UK, BE). Die französische Delegation wiederholte ihre grundsätzliche Haltung, daß sie es bevorzuge, zumindest den Grundsatz einer Gebührenpflicht sowie die Rechtsfolgen einer Nichtbeachtung in jedem Einzelfall im EPÜ vorzusehen. Andere Delegationen teilten diese Auffassung vollständig (IT) oder wenigstens hinsichtlich der Regelung von Rechtsfolgen (DE, SE, ES).
77. Zu Art. 123 EPÜ wurde erklärt, daß es sich bei der Bestimmung in Abs. 1 um ein Schlüsselement des Patentverfahrens handle, das das Recht des Anmelders garantiere, Änderungen vorzunehmen, und daher im EPÜ erhalten bleiben müsse (BE, DE, SE, ES und der Vertreter des *epi*).
78. Zu Art. 124 EPÜ wurde die Ausdehnung der Vorschrift auf "sachdienliche Angaben" als signifikante Änderung beurteilt, die der Vorschrift eine neue Qualität verleihe (UK, DE) und für den Anmelder einen Unsicherheitsfaktor enthalte (AT). Der Vertreter der UNICE warnte vor einer übermäßigen Belastung des Anmelders

und zog einen Vergleich zum US-amerikanischen Recht; es müsse eine klare Regelung dessen geben, was das Amt vom Anmelder verlangen kann. Die Verwendung des Wortes "verlangen" anstatt "auffordern" wurde nicht von allen Delegationen gutgeheißen (BE, MC, FR). Der zweite Absatz sollte nach Ansicht der belgischen, der schwedischen und der französischen Delegation aufrechterhalten bleiben. Die niederländische Delegation befürwortete dagegen eine Überführung der Regelung der Rechtsfolgen in die Ausführungsordnung. Im Zuge dieser Maßnahme könne eventuell eine weniger schwere Sanktion vorgesehen werden. Der Vertreter des *epi* widersprach nicht grundsätzlich einer Überführung der Vorschrift in die Ausführungsordnung, forderte aber eine klare Begrenzung der dem Amt vorzulegenden Dokumente. Die monegassische Delegation schlug folgenden Wortlaut vor: " ... pour l'invention ... et à des procédures ...".

79. In Art. 127 EPÜ wurde der Wortlaut "alle sachdienlichen Angabe" als eine weitreichende Änderung des Anwendungsbereichs angesehen, die über eine redaktionelle Maßnahme hinausgeht (UK, FR). Die Angaben sollten - egal ob sie erschöpfend aufgelistet werden oder nicht - in der Ausführungsordnung zumindest näher spezifiziert werden (BE, FR). Die monegassische Delegation schlug folgenden Wortlaut vor: "L' Office européen des brevets tient un Registre ... qui les concernent, et prévu notamment par la présente convention".
80. Hinsichtlich Art. 128 EPÜ merkte die schwedische Delegation an, daß Abs. 5 als eine Regelung von prinzipieller Bedeutung im EPÜ verbleiben sollte.
81. Zu Art. 130 EPÜ wurde die Frage aufgeworfen, warum im Vorschlag auf die Bezugnahme auf Art. 75 (2) EPÜ verzichtet wurde. Die monegassische Delegation schlug folgenden Wortlaut für Abs. 1 vor: " ... du droit national de l'état concerné ne s'y opposent pas".
82. Die deutsche Delegation wies nochmals darauf hin, daß es ihr schwerfalle, über weitreichende Gesetzesänderungen zu entscheiden, ohne daß ihr ein Entwurf der künftigen Ausführungsordnung vorliege. Einige Delegationen schlossen sich dieser Auffassung an (ES, DK). Dagegen erklärten einige andere Delegationen, daß sie mit dem vom Amt in Aussicht gestellten Verfahren, im Basis-Vorschlag detaillierte Angaben über den Inhalt der künftigen Ausführungsvorschriften zu machen, einverstanden seien (SE, NL, BE).
83. Das Amt nahm zu den Wortmeldungen der Delegationen wie folgt Stellung: Art. 115 (2) EPÜ sollte tel-quel in die Ausführungsordnung transferiert werden eventuell mit einer Präzisierung, daß Absatz 1 in allen Verfahrensstadien vor dem EPA anwendbar sei. Art. 117 (1) EPÜ verbleibe im EPÜ und nur die Einzelheiten der Beweisaufnahme würden in der Ausführungsordnung geregelt. In Art. 119 EPÜ werde der Hinweis "von Amts wegen" beibehalten und der Verbleib des letzten Satzes geprüft. In Art. 120 EPÜ werde ein Zusatz betreffend die Möglichkeit der Verlängerung von Fristen aufgenommen. Außerdem erfolge eine Klar-

stellung dahingehend, daß er sich nicht auf Fristen bezieht, deren Regelung das Übereinkommen selbst vorsieht. Das Amt skizzierte die angestrebte Kompromißlinie als ein "gleichgewichtiges Ausbalancieren" von Fristen, die im EPÜ geregelt sind, und Fristen, die einschließlich der Rechtsfolgen im Falle der Nichtbeachtung in der Ausführungsordnung geregelt sind. Die Garantiebestimmung des Art. 123 (1) EPÜ bleibe im EPÜ erhalten. Art. 124 EPÜ werde überarbeitet, um die Informationspflichten des Anmelders zu begrenzen. Die Rechtsfolge des Art. 124 (2) EPÜ werde auf ihre Berechtigung überprüft und bei Überführung in die Ausführungsordnung eventuell gemildert. Den Rahmen für Art. 127 EPÜ bilde auch nach einer Änderung Regel 92 EPÜ in ihrem heutigen Umfang. Bei einer Zusammenführung der beiden derzeitigen Register könnten aber auch Informationen aus der Nacherteilungsphase aufgenommen werden. Zusätzliche Verpflichtungen entstünden den Vertragsstaaten dadurch jedoch nicht. Die redaktionellen Anregungen würden in Erwägung gezogen. Da die Diskussion mit den beteiligten Kreisen gezeigt habe, daß für die Regelung unter Art. 128 (5) EPÜ kein Bedarf besteht, könne sie auch gänzlich gestrichen werden. Der Verweis auf Art. 75 (2) EPÜ in Art. 130 (1) EPÜ sei durch die Aufnahme des Vorbehalts am Ende des Absatzes obsolet geworden und entspreche nun der geltenden Formulierung in Art. 131 EPÜ.

84. Der Vorsitzende schloß sich in seinem Resümee den Ausführungen des Amtes an und konstatierte die grundsätzliche Zustimmung der Delegationen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

XV. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 133 UND 134 (CA/PL 22/00)

85. Das Amt führte in das Dokument ein.
86. Der Vertreter des *epi* erklärte, daß er dem Vorschlag zustimmen könne.
87. Der Vertreter der UNICE schloß sich dem Vertreter des *epi* an, insb. hinsichtlich Art. 134 EPÜ. Bezüglich Art. 133 EPÜ führte er ergänzend an, daß aus der Sicht der Nutzer es begrüßt würde, wenn den heutigen wirtschaftlichen Gegebenheiten Rechnung getragen würde und eine Regelung für die Vertretung von Unternehmen durch Angestellte eines anderen Unternehmens, mit dem eine wirtschaftliche Verbindung besteht, geschaffen werden würde. Zu diesem Zweck wurde eine Umformulierung des Art. 133 (3), 2. Satz EPÜ angeregt: "The Implementing Regulations shall provide [...] under what conditions ... which have their residence or principal place of business in a Contracting State and which ...". In der Ausführungsordnung sollte eine Definition des Begriffs "wirtschaftlich verbunden" aufgenommen werden, die klarstellt, daß Angestellte eines Mutterunternehmens auch Tochtergesellschaften vertreten können ("affiliate means an entity that directly or indirectly controls, is controlled by or is under control of such employer"). Der Vorschlag wurde von der niederländischen Delegation unterstützt.

88. Auf Nachfrage des Vorsitzenden erklärten die Beobachterstaaten, daß ihnen die vorgeschlagene Fassung keine Probleme bereite.
89. Mehrere Delegationen (FR, AT, MC, IE, NL, DK und CH) stimmten dem Vorschlag zu, regten aber redaktionelle Änderungen an:
- in Art. 134 (3) b) EPÜ sollte eine Anpassung des Texts " ... sur le territoire de l'Etat ..." an den geänderten Text des Art. 134 (2) b) EPÜ "... dans l'Etat contractant" vorgenommen werden (FR);
 - in Art. 133 (1), Satz 1 EPÜ sollte der ursprüngliche Wortlaut anstatt "vorschriftsmäßig" verwendet werden (AT und DK);
 - in Art. 134 (2) a) - c) EPÜ könnten statt der Verben Substantive verwendet werden z. B. "Besitz der Staatsangehörigkeit .." oder " Bestehen der europ. ..." (AT und DK);
 - in Art. 134 (7) a) sollte der Ausdruck " ... in besonders gelagerten Fällen ... " ersetzt oder zumindest präzisiert werden (MC);
 - in Art. 134a (1) a) EPÜ sollte der Wortlaut "... nach diesem Übereinkommen errichtete ... " gestrichen werden, da nach Inkrafttreten der revidierten Fassung keine Bestimmung mehr im EPÜ enthalten sein wird, die die Errichtung des Instituts regelt (AT, DK und NL);
90. Die schweizerische Delegation bemerkte zu Art. 134a (1) a), daß sie dem Änderungsvorschlag der österreichischen Delegation (Streichung des Texts: " ... nach diesem Übereinkommen errichtete ... ") unter dem Gesichtspunkt der Logik zustimme, wenn es ein Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter gibt. Dies sei heute der Fall, müsse aber nicht für immer gelten. Die vorgeschlagene Regelung, das Abbild der heute bestehenden und gewünschten Situation im Übereinkommen festzuschreiben, laufe deshalb konträr zu der gesetzgeberischen Intention, eine Flexibilisierung des EPÜ durch die Revision zu erreichen. Der bisherige Art. 134 (8) b) EPÜ sei diesbezüglich offener gefaßt, so daß zukünftige Entwicklungen zumindest möglich wären. Sie regte daher an, Art. 134a EPÜ in dieser Hinsicht offener zu formulieren und gewisse Konkretisierungen in der Ausführungsordnung aufzunehmen. Die dänische Delegation schloß sich dem an.
91. Der Vertreter des *epi* erwiderte auf den Beitrag der schweizerischen Delegation, daß eine ausdrückliche Erwähnung des *epi* im EPÜ selbst für das Verständnis der Rolle, die das *epi* im Rahmen des europäischen Patentwesens spiele, notwendig sei. Dieser Bedeutung werde der gegenwärtige Vorschlag am besten gerecht, da er auch die Tatsache der Errichtung des *epi* auf der Grundlage des Übereinkommens bestätigt.
92. Das Amt nahm zu den Beiträgen der Delegationen Stellung. Die Vorschrift über die Vollmacht eines Angestellten nach Art. 133 (3) EPÜ werde beibehalten. Art. 133 (3), Satz 2 EPÜ als eine zwingende Vorschrift zu formulieren, bedürfe eingehender Konsultationen, da bei den beteiligten Kreisen gravierende

Meinungsverschiedenheiten über diese Frage bestünden. Das Amt würde die Sache wieder aufnehmen, wenn zwischen der Industrie und den freien Anwälten hierüber Einvernehmen erzielt wird. In Art. 134a (1) a) EPÜ werde der Hinweis " ... nach diesem Übereinkommen errichtete ... " gestrichen. Einer flexibleren Fassung des Art. 134a EPÜ unter dem Aspekt, die Möglichkeit einer Etablierung weiterer Standesvertretungen offen zu halten, wurde mit Hinweis auf die Haltung des *epi* keine Chance eingeräumt. Die redaktionellen Änderungsvorschläge würden berücksichtigt.

93. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß die Delegationen dem Vorschlag zustimmen und redaktionelle Änderungen in den Basis-Entwurf eingearbeitet werden.

XVI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 135 - 137, 140 UND 141 (CA/PL 23/00)

94. Das Amt führte in das Änderungsvorhaben ein.
95. Im Grundsatz wurde dem Vorschlag zugestimmt. Einige Delegationen sprachen sich wegen der Bedeutung der Bestimmungen bzw. deren Implikationen für die nationale Gesetzgebung für eine Beibehaltung der Art. 141 (1) EPÜ (SE, IE, BE und DE) , Art. 141 (2) EPÜ (UK, SE, IE, ES, BE und DE), Art. 136 (1) EPÜ (BE) und Art. 137 EPÜ (BE, ES, SE) im EPÜ aus.
96. Das EPA erklärte seine Bereitschaft, Art. 137 und Art. 141 EPÜ in ihrer gegenwärtigen Fassung zu belassen sowie zu prüfen, ob die Möglichkeit besteht, entsprechend der Anregung der belgischen Delegation in Art. 136 (1) EPÜ auf den Grundsatz der Gebührenpflicht hinzuweisen und die Art. 136 (1) 1. Halbsatz EPÜ und Art. 136 (2) Satz 1 EPÜ inhaltlich im EPÜ zu erhalten.
97. Der Vorsitzende schloß sich den Ausführungen des EPA an und stellte die grundsätzliche Annahme des Vorschlags durch den Ausschuß fest.

XVII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 138 (CA/PL 19/00)

98. Das Amt führte in das Dokument ein. Es unterstrich die Notwendigkeit der vorgeschlagenen Regelung unter Art. 138 (2) EPÜ mit einem Hinweis auf die britische Rechtsprechung, wonach einem Gericht in einem Nichtigkeitsverfahren ein Ermessen zusteht, Änderungsanträge des Patentinhabers zurückzuweisen.
99. Die britische Delegation war der Auffassung, daß die vorgeschlagene Fassung nicht geeignet sei, das Ziel Rechtsvereinheitlichung auf einem gemeinsamen Mindestniveau erreiche. Denn sie schreibe nicht das Recht des Patentinhabers, Einschränkungen vorzunehmen, als Prinzip fest. Die Delegation stellte folgenden Wortlaut zur Diskussion: " ... revoked unless the patent is correspondingly limited. The proprietor of the patent shall have opportunity in revocation proceedings to

amend the patent to affect such a limitation.” Zu Art. 138 (1) EPÜ führte sie aus, daß ihr nicht ersichtlich sei, warum die Bezugnahme auf das Recht des Vertragsstaats gestrichen wurde und bat um nähere Erläuterungen durch das Amt.

100. Das Amt antwortete hierauf, daß die Änderung in Art. 138 (1) EPÜ zum einen im Vorgriff auf ein zukünftiges Gemeinsames Patentgericht erfolgt sei und zum anderen der derzeitige Wortlaut etwas mißverständlich sei, da er den Eindruck erwecken könne, daß das nationale Recht entweder die Vorschrift des Art. 138 EPÜ wiederholen oder inkorporieren müsse, um anwendbar zu sein. Dies sei nicht der Fall, da das EPÜ unmittelbar anzuwenden ist, wenn eine entsprechende Regelung i.S.d. Art. 138 EPÜ im nationalen Recht fehlt.
101. Auf Nachfrage des Amtes, ob der Vorschlag der britischen Delegation darauf hinauslaufe, daß das Patent *in toto* zu widerrufen ist, wenn der Patentinhaber nicht oder nicht in angemessenem Umfang durch Einschränkung reagiere, stellte die britische Delegation klar, daß dies nicht notwendigerweise die logische Konsequenz sein müsse, sondern von den jeweiligen Kompetenzen der nationalen Gerichte abhängen. Sie wolle mit ihrem Vorschlag nur das Recht des Patentinhabers, Einschränkungen vornehmen zu dürfen, verbieten. Zu der Anmerkung, das EPÜ sei “self-executing” wies die britische Delegation darauf hin, daß diese Auffassung in Großbritannien nie vertreten worden sei.
102. Die deutsche Delegation schlug zur Klarstellung des Regelungsgehalts des Art. 138 (2) EPÜ eine dreigeteilte Formulierung vor: 1. Das Recht des Patentinhabers zur Beschränkung im Nichtigkeitsverfahren; 2. Die Nichtigkeitsklärung des beschränkten Teils und 3. Die Sachprüfung des verbleibenden Teils durch das Gericht.
103. Der Vertreter des *epi* sprach sich mit Blick auf ein künftiges Gemeinschaftspatentgericht dafür aus, die Beschränkung der territorialen Wirkung einer Gerichtsentcheidung zu streichen und statt dessen Art. 138 (1) in dieser Hinsicht offen zu formulieren. Hinsichtlich Art. 138 (2) EPÜ hielt er die von der britischen Delegation vorgelegte Alternative für vorzuzugswürdig. Schließlich gab er zu bedenken, das Beschränkungsrecht auf eine Änderung der Patentansprüche zu begrenzen, da dadurch das Verfahren weniger kompliziert werde und die Gerichte in die Lage versetzt würden, leichter eine Beschränkung durchzuführen.
104. Die französische Delegation erklärte ihre Zustimmung zu Art. 138 (1) EPÜ, jedoch ihren Vorbehalt zu Art. 138 (2) EPÜ, da hierzu noch keine interne Abstimmung habe erfolgen können.
105. Die irische Delegation drückte ihre Unterstützung für den Vorschlag der britischen Delegation aus. Sie schlug ihrerseits vor, die Wirkung einer Beschränkung im Nichtigkeitsverfahren im EPÜ zu regeln.

106. Das Amt hielt auf Grund des Einwands der irischen Delegation eine Klarstellung in Art. 68 EPÜ für sinnvoll.
107. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß der Vorschlag ohne Vorbehalte zu Art. 138 (1) EPÜ gebilligt wurde und Art. 138 (2) EPÜ im Lichte der von der britischen Delegation vorgeschlagenen Formulierung überarbeitet wird und ein entsprechender Hinweis in Art. 68 EPÜ auf die Wirkung der Beschränkung im Nichtigkeitsverfahren aufgenommen wird.

XVIII. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 142 - 149 (CA/PL 7/00 und Add. 1)

108. Die dänische Delegation gab eine erläuternde Einführung in das von ihr eingebrachte Dokument. Sie führte aus, daß es das Ziel ihres Vorschlags sei, nationalen Patentämter die Möglichkeit einzuräumen, an den Arbeiten mitzuwirken, die im Zusammenhang mit einem künftigen Gemeinschaftspatent anfallen. Da geplant sei, das EPA mit Recherche, Sachprüfung und Erteilung von Gemeinschaftspatenten zu betrauen, bedeute dies eine enorme Zunahme der Arbeitsbelastung des EPA und zumindest vorübergehend einen Bearbeitungsrückstau im EPA. Durch die vorgeschlagene Maßnahme solle dem entgegengewirkt werden, indem nationale Patentämter im Rahmen des Gemeinschaftspatents eine stärkere Rolle spielen sollten, wenn sie dies denn wünschen. Der Vorschlag beruhe insbesondere auf dem Grundsatz der Subsidiarität. Das Dokument werde dem Ausschuß deshalb vorgelegt, weil die Delegation der Meinung sei, daß Vorschläge zu entwerfen seien, wie die nationalen Ämter das EPA unterstützen können.
109. Der Vorsitzende verkündete, daß ihm eine schriftliche Erklärung der portugiesischen Delegation vorliege, in der diese ihre Zustimmung zu dem Vorschlag der dänischen Delegation zum Ausdruck bringt.
110. Die österreichische Delegation hielt den Vorschlag für interessant und unterstützte die Zielsetzung. Die Beweggründe erachtete sie als gerechtfertigt.
111. Die französische Delegation betonte, daß der Ausschuß nicht das geeignete Forum für eine Erörterung dieses Vorschlags sei, da ihm insoweit kein Mandat übertragen worden sei. Sie wies darauf hin, daß der Vorschlag der dänischen Delegation gegen das Zentralisierungsprotokoll verstoße, das den Vorschriften des EPÜ im Falle eines Normenwiderspruchs vorgehe.
112. Die deutsche Delegation erklärte, daß gegenwärtig noch unklar sei, wie eine Regelung des Gemeinschaftspatents aussehen wird, insbesondere sei das Zusammenspiel der sich ergänzenden Patentsysteme (nationales Patent, europäisches Bündelpatent und Gemeinschaftspatent) noch völlig unklar. Die Idee, daß nationale Ämter Aufgabenteile im Rahmen des Gemeinschaftspatentsystems übernehmen, halte sie für interessant und sie sei für eine Diskussion in einem dafür zuständigen Gremium offen. Im Ausschuß könne diese Frage mangels Mandat jedenfalls nicht beraten werden.

113. Nach Ansicht der finnischen Delegation sei der Vorschlag geeignet, eine intensive Zusammenarbeit zwischen dem EPA und den nationalen Ämtern zu ermöglichen und zu einer Verbesserung des Patentwesens in ganz Europa beizutragen. Der Vorschlag sollte deshalb weiterverfolgt werden.
114. Die schwedische Delegation unterstrich den rein politischen Charakter dieser Frage. Sie nahm Bezug auf die positiven Äußerungen, die Schweden auf verschiedenen Konferenzen hierzu abgegeben hat. Sie hege eine grundsätzliche Sympathie für den Gedanken der Auslagerung von Arbeit des EPA auf nationale Ämter unter der Voraussetzung, daß dadurch dem EPA aus Bearbeitungsengpässen geholfen wird, und daß dem Erhalt von patentrechtlicher Kompetenz auf der nationalen Ebene gedient wird. Unabdingbare Voraussetzung für eine Zustimmung zu einer Übernahme von Aufgaben betreffend das Gemeinschaftspatent durch nationale Ämter sei für die schwedische Delegation, daß die bestehenden Qualitätsstandards aufrecht erhalten bleiben.
115. Die monegasische Delegation schloß sich der Position der französischen Delegation an. Die belgische Delegation erklärte, daß nach ihrer Auffassung der Ausschuß "Patentrecht" nicht das Mandat habe, diese Frage zu untersuchen und sie sich deshalb zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht äußern könne.
116. Die britische Delegation pflichtete der schwedischen Delegation bei.
117. Mehrere Delegationen (IT, GR, LU, NL, ES, IE) hielten den Vorschlag im Ansatz für eine interessante Überlegung, auf dem eine weitere Diskussion aufbauen könnte. Übereinstimmend waren sie jedoch der Auffassung, daß der Ausschuß nicht das zuständige Forum sei, um sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt mit dieser Frage zu befassen. Die Delegationen enthielten sich aus diesem Grund jeglicher weiteren Kommentierung des Vorschlags.
118. Die schweizerische Delegation unterstrich, daß sich an ihrer bereits bekannten zurückhaltenden Grundeinstellung gegenüber einer generellen Dezentralisierung von patentamtlichen Kernaufgaben wie Recherche und Sachprüfung nichts geändert habe. Ihre Skepsis gegenüber einem solchen Vorhaben gründe sich im wesentlichen auf die Besorgnis um den Erhalt der Qualitätsstandards und deren Kontrolle. Auch die schweizerische Delegation vertrat die Auffassung, daß das Thema nicht im Ausschuß diskutiert werden könne.
119. Der Vertreter der UNICE erklärte, daß der Ausschuß nicht das geeignete Forum bilde, um über eine solch politische Frage zu debattieren. Aus der Sicht der Nutzer müsse er klar zum Ausdruck bringen, daß er entschieden gegen eine Ausgliederung von substantieller Arbeit aus dem EPA sei. Gerade vor dem Hintergrund der territorialen Rechtswirkung eines Gemeinschaftspatents müsse UNICE auf der Einhaltung einheitlicher Qualitätsstandards auf hohem Niveau bestehen. Dies könne im Falle einer Lockerung des zentralen Patenterteilungsverfahrens nicht gewährleistet werden. Es sollte daher keinesfalls eine Möglichkeit in dieser Richtung geschaffen werden.

120. Die Personalvertretung des EPA erklärte, daß sie in diesem Ausschuß kein Mandat habe, den Vorschlag der dänischen Delegation zu kommentieren; sie regte an, daß sich der Ausschuß nur mit technischen Änderungsvorhaben befasse.
121. Der Vorsitzende erklärte, daß er eine Debatte über den Vorschlag der dänischen Delegation zwar nicht abschneiden wolle. Da sich die Mehrzahl der Delegationen aber dahingehend geäußert habe, daß der Ausschuß für die angesprochene Materie kein Mandat habe, sehe er von jeglicher Schlußfolgerung ab. Die dänische Delegation erklärte, daß sie dem nicht zustimmen könne, da sich viele der Delegationen im Grundsatz positiv zu dem Vorschlag geäußert hätten und an einer Erörterung der Frage im Verwaltungsrat zum jetzigen Zeitpunkt interessiert seien. Aus diesem Grund müsse in der Zusammenfassung der Wunsch vieler Delegationen zum Ausdruck kommen, das Thema im Verwaltungsrat zu diskutieren. Der Vorsitzende machte sich den Standpunkt der dänischen Delegation nicht zu eigen. Es sei nicht seine Aufgabe sei, Meinungen zusammenzufassen, die zu Themen abgegeben werden, die nicht von dem dem Ausschuß erteilten Mandat umfaßt seien. Der dänischen Delegation sei es unbenommen, ihren Vorschlag dem Verwaltungsrat zu unterbreiten. Hierauf führte die dänische Delegation aus, daß sie die Einschätzung, der Ausschuß habe kein Mandat in dieser Frage, nicht teile, da der von der Pariser Regierungskonferenz erteilte Auftrag, den neunten Teil des EPÜ einschließe. Der Vorsitzende entgegnete hierauf, daß das von der Pariser Regierungskonferenz erteilte Mandat zwar das Gemeinschaftspatent betreffe, diese Tatsache jedoch nichts daran ändere, daß der Ausschuß ein Gremium sei, das ausschließlich rechtliche Fragen zu behandeln habe. Sollte der Verwaltungsrat dem Ausschuß das Mandat erteilen, werde sich der Ausschuß mit diesem Thema befassen.

XIX. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 150 - 158 (CA/PL 21/00)

122. Das Amt führte in das Dokument ein. Es erklärte, daß der Vorschlag der WIPO zur Kenntnisnahme vorgelegen habe, und diese abgesehen von einigen wenigen sprachlichen Anregungen keine Änderungen vorgeschlagen habe.
123. Die deutsche Delegation begrüßte den Vorschlag und brachte einige redaktionelle Änderungswünsche vor. Danach sollte der in Art. 151 (1), 2. Halbsatz EPÜ enthaltene Hinweis aus Klarstellungsgründen eventuell beibehalten werden. In Art. 153 (3), Satz 2 EPÜ könnte der Hinweis " ... als einer Amtssprache des Europäischen Patentamts ... " entfallen, da die Regelung ohnehin klar sei. In Art. 153 (4) EPÜ sollte die Verweisung auf Art. 17 (2) a) PCT erhalten bleiben. Die Regelung des Art. 157 (2) a) sollte wegen der Schwere der Sanktion im EPÜ verbleiben. Zum neuen Art. 152 (a) EPÜ wurde angeregt den Zusatz " ..., für den der PCT in Kraft ist, ..." nach dem Wort "sind" einzufügen. Der Überführung der Regelung betreffend die Übermittlungsgebühr (Art. 152 (3) EPÜ) in die Ausführungsordnung wurde dagegen zugestimmt.

124. Der Vertreter des *epi* übte Kritik an der Formulierung des neuen Art. 152 EPÜ, weil die Bestimmung keine Klausel beinhalte, daß das EPA nur zusätzliche Aufgaben übernehmen könne, wenn sichergestellt ist, daß die originären Aufgaben des EPA ohne Beeinträchtigung behandelt werden.
125. Die Personalvertretung warf die Frage auf, ob die Zuständigkeitsregelung der Beschwerdekammern in Widerspruchsverfahren nicht besser im EPÜ geregelt bleibe.
126. Hinsichtlich dieser Frage wies das Amt darauf hin, daß der Ausschuß die Streichung der Artikel 154 (3) und 155 (3) EPÜ bereits früher gebilligt habe. Zur Übernahme von Aufgaben durch das EPA wurde ausgeführt, daß ein Unterschied bestehe zwischen der Tätigkeit des EPA als Patenterteilungsbehörde gegenüber den Vertragsstaaten und anderen Staaten. Gegenüber den Vertragsstaaten gäbe es eine gesetzliche Verpflichtung, die gegenüber anderen Staaten nicht bestehe, und sich somit eine Priorität der Aufgaben des EPA schon aus deren rechtlicher Qualität ableite. Es liege im Ermessen der Organisation, ob und inwieweit sie zusätzliche Aufgaben übernehme. Dabei könne eine Prioritätenliste aufgestellt werden, es sei jedoch zu bedenken, daß die Entscheidungsfreiheit des Verwaltungsrats gewahrt bleiben müsse. Es wurde zugesagt, den Vorbehalt des Inkrafttretens in dem neuen Art. 152 a) EPÜ beizubehalten.
127. Der Vorsitzende stellte die Billigung des Vorschlags durch die Delegationen fest.

XX. REVISION DES EPÜ: BESCHRÄNKUNGSVERFAHREN (CA/PL 29/99 rev. 1)

128. Das Amt führte in das Dokument ein. Ergänzend faßte der Vorsitzende Aspekte, die bei vorangegangenen Diskussionen zu dieser Frage aufgeworfen worden waren (Durchbrechung des Grundsatzes der Beschränkung des zentralisierten Verfahrens auf die Patenterteilung, Umfang und Wirkung der Entscheidungen im Beschränkungsverfahren, Veröffentlichung einer geänderten Patentschrift, Auswirkung auf anhängige nationale Verfahren und das Verhältnis zu künftigen Gemeinschaftspatenten) zusammen (s. Protokoll der 11. Sitzung CA/PL PV 11).
129. Die Delegationen legten ihre Standpunkte zu den angesprochenen Fragen dar. Dabei wurde deutlich, daß die Delegationen (UK, FR, BE, AT, MC, ES, DE, NL, SE, *epi* und UNICE) übereinstimmten, ein zentrales Beschränkungsverfahren für europäische Patente einzuführen. Zwei Delegationen (SE, ES) betonten die Vorläufigkeit ihrer Stellungnahme. Hinsichtlich der Ausgestaltung des Verfahrens zeigten sich jedoch einige unterschiedliche Ansätze. Nur die deutsche, die niederländische und die monegasische Delegation sowie der Vertreter der UNICE sprachen sich ohne Einschränkung für die vorgeschlagene Konzeption aus.

130. Die britische Delegation sah das neue Verfahren unter dem Aspekt der Rechtssicherheit als problematisch an, wenn nicht eine zeitliche Begrenzung für die Durchführung eines Beschränkungsverfahrens vorgesehen wird. Auch die französische Delegation wies auf mögliche Konflikte hin, die dann auftreten könnten, wenn ein europäisches und ein nationales Beschränkungsverfahren parallel anhängig seien. Auch sie sprach sich deshalb für eine Vorschrift aus, die eine rasche Verfahrensdurchführung vorsieht. Die belgische Delegation hielt wegen der Tatsache, daß das Beschränkungsverfahren Auswirkungen auf laufende nationale Verfahren haben könne, eine feste Regelung der Verfahrensdauer für angebracht. Die österreichische Delegation kündigte an, daß sie ihre Vorbehalte gegen ein zeitlich nicht limitiertes Beschränkungsverfahren möglicherweise aufgeben werde. Sie erachtete weniger den Einfluß, den das Beschränkungsverfahren auf anhängige Verfahren haben könnte, als den, den es auf rechtskräftige nationale Entscheidungen haben könnte, für problematisch, da eventuell mehrere Entscheidungen nebeneinander zu berücksichtigen sein werden, um den Status eines europäischen Patents voll umfänglich zu kennen. Die spanische Delegation hatte keine Bedenken, die Beschränkungsmöglichkeit während der gesamten Patentlaufzeit zu gewähren. Die deutsche Delegation erklärte, daß sie keine Probleme für das Verhältnis zwischen dem europäischen Beschränkungsverfahren und nationalen Verfahren erwarte.
131. Die Beschränkung auf die Patentansprüche zu begrenzen wurde von der französischen und der monegasischen Delegation ausdrücklich akzeptiert. Die spanische Delegation sprach sich dafür aus, die Beschränkung in Übereinstimmung mit der Regelung für Gemeinschaftspatente auch auf die Beschreibung und die Zeichnungen zu erstrecken. Die schwedische Delegation plädierte für eine Regelung im EPÜ.
132. Während die französische Delegation ausdrücklich dem Verzicht auf Prüfung der Patentfähigkeit des Restpatents zustimmte, erschien der schwedischen Delegation mit Blick auf den Entwurf eines Vorschlags zur Einführung eines Beschränkungsverfahrens in Schweden eine Prüfung des Restpatents auf Patentfähigkeit vorzugswürdig. Zwei Delegationen (BE, *epi*) regten an, eine Verweisung auf die Art. 84 und 123 EPÜ in Art. 105B EPÜ aufzunehmen, da diese im Beschränkungsverfahren zu berücksichtigen seien.
133. Mit der nunmehr vorgeschlagenen *ex tunc* Wirkung, die den Entscheidungen im Beschränkungsverfahren zukommen soll, erklärten sich die Delegationen mit Ausnahme der schwedischen Delegation einverstanden (FR, BE, AT, MC, ES, DE, NL, *epi* und UNICE).
134. Die belgische Delegation schlug vor, auch dem Lizenznehmer mit Zustimmung des Patentinhabers ein Antragsrecht nach Art. 105A (1) EPÜ einzuräumen.

135. Die österreichische Delegation schlug vor zu erwägen, ob die Anwendbarkeit des Art. 65 EPÜ nicht durch eine ausdrückliche Bezugnahme geregelt werden könnte. Nach der Auffassung der spanischen Delegation sollte in Art. 65 (1) EPÜ eine Rechtsgrundlage vorgesehen werden, die den Vertragsstaaten erlaubt, die Vorlage einer neuen Übersetzung der Patentschrift zu verlangen, wenn ein Patent beschränkt wird. Die schwedische Delegation trat dafür ein, daß die Rechtsgrundlage für eine Gebührenerhebung für das Beschränkungsverfahren im EPÜ geregelt werden solle. Dem schloß sich die belgische Delegation an.
136. Die Delegationen regten Änderungen redaktioneller Art an:
- in Art. 105B(1) EPÜ sollten im Titel die Worte "Prüfung des Antrags" weglassen und die Reihenfolge in "Beschränkung und Widerruf" geändert werden (AT);
 - in Art. 105B (2), letzter Satz EPÜ (franz. Fassung) sollten die Worte "Faute de quoi, ..." durch "A défaut de quoi, ..." ersetzt werden (BE);
 - in Art. 105B (3) EPÜ sollte eine Präzisierung des Zeitpunktes des Wirksamwerdens der Entscheidung durch eine Umformulierung des Texts erreicht werden (AT);
 - in Art. 105C sollte eine Anpassung des Wortlauts an die Formulierung in Art. 65 EPÜ erfolgen (AT);
 - in Art. 68 EPÜ (franz. Fassung) sollten die Worte "... en tout ou en partie ..." gestrichen werden (MC).
137. Das Amt nahm zu den Standpunkten und Fragen der Delegationen wie folgt Stellung:

Sollte es unterschiedliche Patentinhaber in den verschiedenen Vertragsstaaten geben, müßte dem Antrag eine Ermächtigung der anderen Inhaber beigelegt sein. Dieses Erfordernis werde in der Ausführungsordnung geregelt. Der Antrag könne auf Beschränkung oder Widerruf gerichtet werden, da Sinn und Zweck der Regelung sei, dem Patentinhaber die gleichen rechtlichen Möglichkeiten an die Hand zu geben, wie er sie im Einspruch hat, in dem er auch den Widerruf des Patents beantragen kann. Die Dauer des Beschränkungsverfahrens solle nicht durch Festsetzung einer starren Frist für die Durchführung kurz gehalten werden, sondern durch die vorgeschlagene Verfahrensstruktur (Verzicht auf Prüfung der Patentfähigkeit des Restpatents). Als zentrales Verfahren wirke das Beschränkungsverfahren in allen Vertragsstaaten. Eine Aussetzung nationaler Verfahren richte sich nach dem Recht des betroffenen Vertragsstaates. Eine rasche Unterrichtung der Vertragsstaaten über anhängige Beschränkungsverfahren werde dadurch gewährleistet, daß bereits die Antragstellung im europäischen Patentregister erscheint. Die Entscheidung über den Beschränkungsantrag entziehe weitergehenden nationalen Entscheidungen nicht die Grundlage. Die Übersetzung der Ansprüche eines beschränkten Patents werde nicht ausdrücklich im EPÜ vorgesehen, sondern in der Ausführungsordnung ähnlich dem Prüfungs- und Einspruchsverfahren. Der Formulierungsvorschlag zur Gebühr werde sich im Basis-Vorschlag an der allgemeinen Diskussion zur Frage der Gebührenregelung

orientieren. Die Anwendung der Art. 84 und 123 EPÜ werde jedenfalls in der Ausführungsordnung vorgesehen.

138. Der Vorsitzende faßte zusammen, daß das Dokument genehmigt wurde vorbehaltlich folgender Punkte: Die Gebührenpflicht für das Beschränkungsverfahren wird im Grundsatz im EPÜ verankert. Für die Übersetzung der Ansprüche gelten dieselben Grundsätze wie für das Prüfungs- und das Einspruchsverfahren, Art. 65 EPÜ sei entsprechend anzupassen. Was die ausdrückliche Erwähnung von Art. 84 und Art. 123 (2) EPÜ in Art. 105B EPÜ anlangt, würden unterschiedliche Standpunkte vertreten. Das Amt vertrete weiterhin die Auffassung, daß eine Verweisung in der Ausführungsordnung vorzugswürdig sei gegenüber einer Regelung im EPÜ selbst. Der Ausschuß behalte sich vor, über diese Frage nochmals auf seiner nächsten Sitzung zu befinden.

XXI. REVISION DES EPÜ: ARTIKEL 164 (CA/PL 20/00)

139. Das Amt führte in das Dokument ein.
140. Einige Delegationen gaben Stellungnahmen grundsätzlicher Art ab. Die belgische Delegation wies darauf hin, daß die Idee der Deregulierung nicht als einheitliches Grundprinzip für jede Überführung einer Bestimmung in die Ausführungsordnung herangezogen werden dürfe. Vielmehr müsse in jedem einzelnen Fall festgestellt werden, welche Bestimmung in die Ausführungsordnung transferiert werden könne und welche im EPÜ verbleiben müsse. Die französische Delegation warf die Frage auf, inwieweit bei der Deregulierung zwischen wesentlichen Erfordernissen, die es in Verfahren vor dem EPA zu beachten gelte und die - einschließlich der Rechtsfolgen bei ihrer Nichtbeachtung - im EPÜ selbst zu regeln seien.
141. Mehrere Delegationen erklärten ihre grundsätzliche Zustimmung zu der vorgeschlagenen Fassung (FR, NL, AT, UK, SE, CH, BE, DE, MC, LU und ES), die meisten hatten jedoch Vorbehalte gegenüber dem Wortlaut unter Art. 164 (1) b) EPÜ. Die Kritik richtete sich zum einen gegen die Einbeziehung von Auslegungsvorschriften, da dadurch dem Verwaltungsrat zu weitgehende Befugnisse eingeräumt werden würden, die der Judikative vorbehalten bleiben sollten. Zum anderen wandte sie sich gegen den letzten Halbsatz "einschließlich der Rechtsfolgen ... entsprochen wird", da die Regelung von Rechtsfolgen ein elementarer Bestandteil des EPÜ sei, der nicht im Wege eines allgemeinen Auffangtatbestandes der Ausführungsordnung zugewiesen werden könne. Die österreichische Delegation folgte dieser Auffassung nicht. Als Kompromiß wurde von der monegasischen Delegation vorgeschlagen, die Kompetenzübertragung bezüglich der Regelung von Rechtsfolgen unter Art. 164 (1) a) EPÜ aufzunehmen. Die deutsche Delegation favorisierte eine Festlegung einzelner konkret aufgelisteter Kompetenzen.

Schließlich wurden Zweifel an dem Begriff "sachdienlich" geäußert. Die belgische Delegation fragte nach den Kriterien, die die Sachdienlichkeit i.S.d. Bestimmung definieren.

142. Das Amt entgegnete hierauf, daß sich bereits nach der heutigen Rechtslage eine Fülle von Auslegungsvorschriften in der Ausführungsordnung befinde. Die Auslegungskompetenz der Beschwerdekammern werde durch den Vorschlag nicht beschnitten. Im übrigen sei es auch denkbar, Art. 164 EPÜ zu belassen wie er ist - abgesehen von der Aufnahme des Personalstandsprotokolls -, denn das Amt strebe keine Änderung um jeden Preis an, wenn eine ablehnende Haltung gegenüber einer weitgehenden Regelungsbefugnis des Verwaltungsrats bestehen sollte.
143. Die britische Delegation griff nochmals die Bedenken auf, die viele Delegationen insbesondere gegenüber der sehr allgemein gehaltenen Formulierung des Art. 164 (1) b) EPÜ äußerten. Sie schlug eine restriktivere Formulierung vor, die von einer möglichen Verweisung der Regelung der Rechtsfolgen in den einzelnen Artikeln ausgeht ("(b) necessary to the implementation of the provisions of this Convention").
144. Das Amt unterbreitete den Vorschlag, auf der Grundlage der im Laufe dieser Ausschusssitzung gewonnenen Erkenntnisse die gesamte Konzeption des Art. 164 EPÜ zu überarbeiten; der Ausschuß könne im Rahmen der Beratungen zum Basis-Vorschlag nochmals auf diese Thematik zurückkommen. Das Amt betonte, daß es einen Rückschritt hinter das bestehende Niveau des Art. 164 EPÜ, den die Väter des EPÜ ohnehin schon bemerkenswert weit gefaßt hätten, nicht geben dürfe, da man sonst Gefahr laufe, daß der künftige Art. 164 EPÜ nicht mehr in Einklang mit bereits heute in der Ausführungsordnung geregelten Tatbeständen stehen werde. Lasse sich im Ausschuß kein Konsens zu einer Neufassung erzielen, werde Art. 164 EPÜ in seiner heutigen Fassung belassen.
145. Die deutsche Delegation hielt die vorgeschlagene Fassung für zu weitgehend. Deshalb sollte der Begriff "Auslegung" gestrichen werden, da diese der Rechtsprechung vorbehalten sei; an Stelle der Verwendung des Begriffs "sachdienlich" sollte eine unbestimmtere Formulierung verwendet (z. B. "(b) implementing the provisions of this Convention".), und der Satzteil bezüglich der Rechtsfolgen gänzlich gestrichen werden. Das EPÜ könne im Einzelfall vorsehen, daß eine Rechtsfolge in der Ausführungsordnung bestimmt werden kann.
146. Das Amt widersprach der Aussage, daß in der Ausführungsordnung keine Auslegungsvorschriften enthalten sein sollten. Die Diskussion um die Überführung von Vorschriften aus dem EPÜ in die Ausführungsordnung dürfe nicht mit rein politischen Aspekten befrachtet werden, die möglicherweise durch aktuelle Geschehnisse an Bedeutung gewonnen zu haben scheinen.

147. Die deutsche Delegation erwiderte, daß es nicht Zielrichtung ihres Vorschlags sei, jegliche Auslegungsvorschrift in der Ausführungsordnung zu verbieten oder gar die Rechtsunwirksamkeit bestehender Auslegungsvorschriften in Kauf nehmen zu wollen. Ihr Anliegen sei dahin gehend zu verstehen, daß in Art. 164 EPÜ nicht explizit dem Verwaltungsrat die Befugnis eingeräumt werden müsse, für jegliches Tatbestandsmerkmal *per se* dessen Auslegung regeln zu können.
148. Die schwedische Delegation unterstützte den Vorschlag der britischen Delegation; der Begriff "sachdienlich" könnte beibehalten werden und der letzte Halbsatz von (b) vollständig entfallen, wenn ein derartiger Zusatz in den einzelnen Artikeln aufgenommen werden würde.
149. Die belgische Delegation erklärte, daß es für sie bereits einen Rückschritt bedeute, wenn Art. 164 EPÜ nur in der geltenden Fassung aufrecht erhalten werden würde.
150. Der Vertreter von UNICE bekräftigte, daß er im Grundsatz den Transfer von Bestimmungen in die Ausführungsordnung unterstütze, wo dies möglich sei, ohne die stabile Struktur des Systems zu beeinträchtigen.
151. Der Vorsitzende resümierte, daß der Vorschlag in seiner gegenwärtigen Fassung von der Mehrheit der Delegationen nicht akzeptiert wird. Auf der Grundlage des Dokuments CA/PL 20/00 solle eine Überarbeitung des Vorschlags erfolgen. Der von den Delegationen beanstandete letzte Halbsatz unter (b) könne im Basisvorschlag gegebenenfalls unter (a) aufgenommen werden, wobei die Anregung der monegasischen Delegation einen Lösungsansatz darstellen könnte. Der Begriff "sachdienlich" sollte überprüft werden. Allgemein faßte der Vorsitzende die Diskussion zur Überführung von Vorschriften aus dem EPÜ in die Ausführungsordnung abschließend zusammen und stellte fest, die Debatte habe zu der vorläufigen Schlußfolgerung geführt, daß der überarbeitete Entwurf den technischen Aspekten Rechnung tragen solle und dabei von einigen prinzipiellen Erwägungen ausgehen könne. Dazu gehöre, daß wesentliche Gebühren ebenso im EPÜ zu verankern seien wie die Rechtsfolgen einer nicht ordnungsgemäßen Beachtung. Andererseits sei es nicht sinnvoll, Gebühren im EPÜ zu regeln, wenn diese ihre Grundlage in einem anderen Vertragswerk (z.B. PCT) hätten. Im Falle von Rechtsfolgen, die derzeit im EPÜ vorgesehen sind, sei aber durchaus zu erwägen, Rechtsfolgenbestimmungen in die Ausführungsordnung zu überführen, um so eine bessere Möglichkeit zu erhalten, Rechtsfolgen, die sich als unangemessen hart erweisen, leichter abmildern zu können. Außerdem sei sich der Ausschuß einig, daß Bestimmungen, die unmittelbaren Einfluß auf die nationale Gesetzgebung haben, im EPÜ verbleiben müssen.

XXII. REVISION DES EPÜ: NEUE VORSCHRIFTEN IM 9. TEIL (CA/PL 24/00)

152. Das Amt führte in das Dokument ein.

153. Die meisten Delegationen äußerten sich positiv zu dem Vorschlag und gaben ihre vorläufige Zustimmung (MC, FR, SE, BE, NL, CH, AT, UK und der Vertreter des *epi*). Von einigen Delegationen wurden redaktionelle Änderungsvorschläge gemacht. Sie betrafen u. a.:

- Art. XX(1), in dem die Formulierung "... right of the Contracting States ..." durch die Formulierung "... right of all [some] / [a part of] Contracting States ..." ersetzt werden (NL und UK) oder eine entsprechende Formulierung wie in Art. 142 "eine Gruppe von" verwendet werden sollte (CH);
- Art. XX(1), dessen Verhältnis zu Art. 31 des Wiener Übereinkommens über das Recht der internationalen Verträge zu klären ist (FR);
- Art. XX(2), in dem ein weiterer Absatz (c) hinzugefügt werden sollte, der die Übernahme von Kosten, die durch eine zentrale Einreichung und Veröffentlichung von Übersetzungen entstehen, durch Verwaltungsratsbeschluß erlaubt; grundsätzlich könne man überlegen, ob nicht Art. XX(2) am eigentlichen Zweck der Regelung orientiert in einer abstrakteren Art formuliert werden könnte, um die Gefahr des Umkehrschlusses zu vermeiden, daß andere Aktivitäten nicht durch Verwaltungsratsbeschluß finanziell oder logistisch unterstützt werden dürfen. Die Regelung in Abs. 1, der seinerseits die Gefahr des nicht beabsichtigen Umkehrschlusses beinhalte, daß bestimmte Vereinbarungen durch die Vertragsstaaten nicht zulässig sind, würde durch eine solche Maßnahme eventuell überflüssig werden (DE). Die schweizerische Delegation sprach sich klar gegen eine Beschränkung des Art. XX auf den Inhalt unter Art. XX(2)(b) aus und verwies zur Begründung auf das Brüsseler Abkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen (bzw. das sog. Lugano Abkommen für Nicht-EU-Staaten), das in eine EU-Verordnung überführt werden soll (vgl. COM19/99 S. 348). Art. 63 dieser Verordnung enthalte eine Aufzählung der Ausnahmen zu dem Grundsatz, daß im Gebiet der EU die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen sich allein nach der neuen Verordnung richtet. Eine dieser Ausnahmen stelle das EPÜ dar. Dies bedeute, daß ein Protokoll - zumal wenn es ein gerichtliches Verfahren betrifft - schon aus Rechtssicherheitsgründen im EPÜ selbst aufgeführt sein müßte, um von der Ausnahmebestimmung erfaßt zu werden.
- Art. XX(2)(b), in dem nicht nur die gemeinsame Einrichtung sondern auch das Gemeinsame Patentgericht erwähnt werden sollte (NL); und in dem ein Hinweis auf die zeitliche Befristung der Regelung bis zu einer Verschmelzung der gemeinsamen Einrichtung mit einem künftigen gemeinsamen Patentgericht aufgenommen werden sollte (CH); und in dem der Begriff "Räumlichkeit" entfallen sollte (*epi*).

154. Das Amt nahm zu den angesprochenen Punkten Stellung. Eine finanzielle Zuwendung des EPA an das Gemeinsame Patentgericht sei absichtlich nicht vorgesehen worden, weil die Finanzierung dieses Gerichts allein in den Händen der Staaten liegen solle, die sich an einem solchen Protokoll beteiligen. Die Notwendigkeit der Bestimmung werde vor dem Hintergrund der Wiener Konvention überprüft. In Abs. 1 werde die Formulierung überprüft. Eine Generalisierung des Abs. 2 würde zu einer sehr abstrakten Formulierung führen. Der Vorschlag der deutschen Delegation würde aber ebenso geprüft werden wie der der französischen Delegation, eine zentrale Vorschrift (z.B. in Art. 33 EPÜ) zur Regelung sämtlicher Befugnisse des Verwaltungsrats zu schaffen. Die Kostenregelung für die zentrale Einreichung und Veröffentlichung der Übersetzung sei implizit in Art. XX(1)(c) enthalten. Auf diese Tatsache werde in der Begründung zu dem Vorschlag hingewiesen werden. Der Zeitfaktor und der Übergangscharakter bezüglich der gemeinsamen Einrichtung würden ebenfalls in der Begründung ausdrücklich hervorgehoben werden.
155. Der Vorsitzende stellte die positive Haltung der Delegationen gegenüber dem Vorschlag fest, sah jedoch angesichts der Vorläufigkeit der vorgeschlagenen Regelung und der Zusage des Amtes, die Anregungen der Delegationen bei der Erstellung des Basis-Vorschlags zu berücksichtigen, von einer Zusammenfassung dieses Tagesordnungspunktes ab.

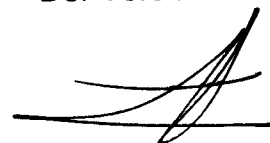
XXIII. SONSTIGES

156. Das Amt erläuterte anhand des Dokuments Info 2/PL 13 den aktuellen Sach- und Verfahrensstand der Vorarbeiten zur Revision des EPÜ. Die Vorlage des Basis-Vorschlags wurde für Mitte Juni in Aussicht gestellt.
157. Die nächste Sitzung des Ausschusses wurde für 3.-7.7.2000 in München anberaumt. Es wurde darauf hingewiesen, daß auf dieser Sitzung nur über konkret formulierte Vorschläge abschließend abgestimmt werde.

Der Ausschuß "Patentrecht" hat das Protokoll in der in diesem Dokument enthaltenen Fassung am 3. Juli 2000 genehmigt.

München, den 3. Juli 2000

Für den Ausschuß "Patentrecht"
Der Vorsitzende



Paul LAURENT

EUROPÄISCHE PATENTORGANISATION - EUROPEAN PATENT ORGANISATION
- ORGANISATION EUROPEENNE DES BREVETS -

- Ausschuß "Patentrecht" - Committee on Patent Law -
- Le comité "Droit des brevets" -

Info 1 Rev. 1

13. Sitzung / 13th meeting / 13ème session (München/Munich, 03. - 07.04.2000)

München/Munich, 31.03.2000

Orig.: d,e,f

BETRIFFT:	Teilnehmerliste
SUBJECT:	List of participants
OBJET:	Liste des participants
VERFASSEN:	Ratssekretariat
DRAWN UP BY:	Council Secretariat
ORIGINE:	Le secrétariat du Conseil
EMPFÄNGER:	Ausschuß "Patentrecht" (zur Unterrichtung)
ADDRESSEES:	Committee on Patent Law (for information)
DESTINATAIRES:	Le comité "Droit des brevets" (pour information)

VORSITZENDER - CHAIRMAN - PRESIDENT

M. Paul LAURENT
Conseiller adjoint
Office de la Propriété Industrielle
(Belgique)

VIZEPRÄSIDENT - DEPUTY CHAIRMAN - VICE-PRESIDENT

Mr Hugh J. EDWARDS
Deputy Director,
Legal Division
Patent Office
(United Kingdom)

MITGLIEDSTAATEN - MEMBER STATES - ETATS MEMBRES

BELGIQUE

Mme Monique PETIT	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle
M. Geoffrey BAILLEUX	Conseiller adjoint Office de la Propriété Industrielle

CYPRUS

Mr Christoforos CONSTANTINOU	Principal Examiner Ministry of Commerce, Industry and Tourism
------------------------------	--

DENMARK

Ms Anne Rejnhold JÖRGENSEN	Director Industrial Property Law Division Danish Patent Office
Mr Sören HEIN-MAGNUSSEN	Head of Section Danish Patent Office

DEUTSCHLAND

Herr Raimund LUTZ	Ministerialrat Bundesministerium der Justiz
Herr Johannes KARCHER	Richter am Amtsgericht Referent des Referats AIII B4 Bundesministerium der Justiz
Frau Carolin HÜBENETT	Regierungsdirektorin Deutsches Patent und Markenamt
Herr Heinz BARDEHLE	Patentanwalt

ELLAS

Mr Costas ABATZIS	Director Industrial Property Titles Industrial Property Organisation (OBI)
-------------------	--

ESPAGNE

Mr Jesús CONGREGADO LOSCERTALES	Director International Relations and Legal Coordination Department Spanish Patent and Trademark Office
Mr Miguel HIDALGO LLAMAS	Head of Legal Division Patent and Information Technology Department Spanish Patent and Trademark Office

FINLAND

Ms Maarit LÖYTÖMÄKI	Deputy Director National Board of Patents and Registration
Ms Marjo AALTO-SETÄLÄ	Coordinator of International Affairs National Board of Patents and Registration
Mr Markku JÄNKÄLÄ	Government Secretary Ministry of Trade and Industry

FRANCE

M. Jean-Luc GAL

Chargé de mission au Service du droit
international et communautaire
Institut National de la Propriété Industrielle

M. Jean-François LEBESNERAIS

Chargé de mission au Service Département
Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

IRELAND

Mr Jacob RAJAN

Head of Patents Section
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

Ms Hillery SAUNDERS

Administrative Officer
Intellectual Property Unit
Department of Enterprise, Trade and
Employment

ITALIE

Mme Donatella PALMA

Conseiller Ministeriel Adjoint
Office italien des brevets et des marques

M. Angelo CAPONE

Chef de la Division "Brevet européen et
PCT"
Office italien des brevets et des marques

LUXEMBOURG

M. Claude SAHL

Chef du secteur Législation
Service de la Propriété Intellectuelle
Ministère de l'Economie

MONACO

Mme Marie-Pierre GRAMAGLIA

Chef de Division de la Propriété
Intellectuelle

THE NETHERLANDS

Mr Wim VAN DER EIJK

Legal Advisor
Netherlands Industrial Property Office

Mr Albert SNETHLAGE

Legal Advisor
Ministry of Economic Affairs

ÖSTERREICH

Herr Herbert KNITTEL

Vizepräsident
Österreichisches Patentamt

Frau Erika BAUMANN-BRATL

Vorstand der Rechtsabteilung A
Österreichisches Patentamt

PORTUGAL

Mme Isabel AFONSO

Directeur de Services des Brevets
Institut National de la Propriété Industrielle

Mme Maria JOÃO RAMOS

Juriste
Institut National de la Propriété Industrielle

SCHWEIZ

Herr Felix ADDOR

Stellvertretender Direktor
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

Herr Stefan LUGINBÜHL

Rechtsanwalt
Rechtsdienst Patente und Design
Eidgenössisches Institut für Geistiges
Eigentum

SWEDEN

Mr Per HOLMSTRAND

Chief Legal Counsel
Swedish Patent and Registration Office

Ms Malin BONTHRON

Legal Adviser
Ministry of Justice

Mr Lennart SUNDIN

Legal Officer
Patent Department
Swedish Patent and Registration Office

UNITED KINGDOM

Mr Hugh J. EDWARDS

Deputy Director
Legal Division
Patents & Designs Directorate

BEOBACHTER - OBSERVERS - OBSERVATEURS

1. Staaten - States - Etats

CZECH REPUBLIC

Ms Světlana KOPECKÁ

Director of the International and European
Integration Department
Industrial Property Office

Mr Jaroslav KOZÁK

Director of the Patent Department
Industrial Property Office

ESTONIA

Mr Laur LEETJÕE

Deputy Director General
Estonian Patent Office

Mr Raul KARTUS

Head of Patent Department
Estonian Patent Office

HUNGARY

Ms Judit HAJDÚ

Head of the Patent Department
Hungarian Patent Office

Ms Margit SÜMEGHY

Senior IP adviser
Hungarian Patent Office

LATVIA

Mr Georgij POLIAKOV

Deputy Director
Patent Office

Ms Jelena KOLOBKOVA

Expert of the Legal Department
Patent Office

**FORMER YUGOSLAV REPUBLIC
OF MACEDONIA**

Ms Marija KOSTOVSKA

Adviser
Industrial Property Protection Office

NORWAY

Mr Eirik RØDSAND

Senior Executive Officer
Legal Section
Norwegian Patent Office

POLAND

Ms Ewa NIZIŃSKA-MATYSIAK

Principal Expert
Cabinet of the President
Patent Office

ROMANIA

M. Alexandru STRENC

Directeur général adjoint
Office d'Etat pour les inventions et les
marques

M. Liviu BULGAR

Directeur
Département "Juridique, Coopération
internationale, Marques et Dessins et
modèles industriels"

SLOVAKIA

Ms Jolana HANČIKOVÁ

Engineer
Industrial Property Office

Ms Katarina BRUOTHOVÁ

Legal Expert
Legal Department
Industrial Property Office

2. **Zwischenstaatliche Organisationen - Inter-Governmental Organisations - Organisations intergouvernementales**

Europäische Union - European Union - Union européenne

Herr Carl-Erik NORDH

Hauptverwaltungsrat

3. **Nichtstaatliche Organisationen - Non-Governmental Organisations - Organisations non-gouvernementales**

Institut der beim Europäischen Patentamt zugelassenen Vertreter
Institute of Professional Representatives before the EPO
Institut des mandataires agréés près l'Office européen des brevets

Mr Axel CASALONGA

President of the European Patent Practice Committee

Mr Wim HOOGSTRATEN

Vice-President of the European Patent Practice Committee

Union of Industrial and Employers' Confederations of Europe
Union des Confédérations de l'Industrie et des Employeurs d'Europe

Herr Arno KÖRBER

Siemens AG

Mr Jan GALAMA

Corporate Patents and Trademarks
Philips International BV

EUROPÄISCHES PATENTAMT - EUROPEAN PATENT OFFICE
OFFICE EUROPEEN DES BREVETS

Herr Wolfgang STAAB
Mr Helge RASMUSSEN
Mr Rolf SPIEGEL

Verwaltungsrat (1.1.4.1)
Principal Director (1.2.3)
Director (1.2.6.2)

M. André RÉMOND
Herr Gerhard WEIDMANN

Directeur principal (2,1)
Direktor (2.2.05)

Herr Peter MESSERLI
Mr Franco BENUSSI
Herr Ulrich JOOS
Frau Alexandra PIGNATELLI

Vizepräsident (GD 3)
Director (3.0)
Referatsleiter (3.0.3)
Juristin (3.0.3)

Mr Jonathan PRICE	Principal Director (4.2)
Herr Ingwer KOCH	Direktor (5.1.2)
Frau Theodora KARAMANLI	Juristin (5.1.2)
Herr Robert CRAMER	Jurist (5.1.2)
Herr Ulrich SCHATZ	Hauptdirektor (5.2)
Herr Gert KOLLE	Direktor (5.2.2)
Herr Eugen STOHR	Jurist (5.2.2)
Ms Sylvie STROBEL	Lawyer (5.2.2)
M. Eskil WAAGE	Juriste (5.2.2)
Herr York BUSSE	Hauptverwaltungsrat (5.2.2)

PERSONALAUSSCHUSS - STAFF COMMITTEE - COMITE DU PERSONNEL

Herr Serge MUNNIX	Personalvertreter
Mr Paul LUCKETT	Staff representative

SEKRETARIAT - SECRETARIAT

M. Gérard WEISS	Directeur (0.2)
Herr Christian HAUGG	Jurist (5.1.2)
Frau Helga ECKART	Verwaltungshauptinspektorin
Mme Martine VOSGIN-WIMMER	Assistante
